



Schulden und Finanzvermögen, Personal

Personal im
öffentlichen Dienst

Stand: 30.06.2020



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Juni 2021

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Finanzen, Personal, Justiz
Frau Dechant Telefon: 0345 2318-259

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
 Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 7,00 Euro Bestell-Nr.: 3L302
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L302

Foto: pixabay.com/blickpixel

Statistischer Bericht



Schulden und Finanzvermögen,
Personal

Personal
im öffentlichen Dienst

30.06.2020

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen	4
Abkürzungsverzeichnis	11
Zeichenerklärung	11
1 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber am 30. Juni 2020	12
1.1 Öffentlicher Dienst und öffentlich bestimmte Einrichtungen in privater Rechtsform	12
1.1.1 Gesamtübersicht nach Beschäftigungsbereichen	12
1.1.2 Beschäftigte des Landesbereiches nach Aufgabenbereichen	13
1.1.3 Beschäftigte des kommunalen Bereiches nach Produktklassen	14
1.2 Öffentlicher Gesamthaushalt und sonstige öffentliche Einrichtungen	15
1.2.1 Gesamtübersicht nach Ebenen	15
1.2.2 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber nach dem Zusammenfassungsschlüssel (A-Nummer)	16
2 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2020	17
2.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsbereichen	17
2.2 Beschäftigte nach Alter und Beschäftigungsbereichen	18
2.3 Beschäftigte nach Arbeitsort in Sachsen-Anhalt und Beschäftigungsbereichen	19
3 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Landesbereich am 30. Juni 2020	20
3.1 Beschäftigte nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis	20
3.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis	21
4 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im kommunalen Bereich am 30. Juni 2020	22
4.1 Beschäftigte nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis	22
4.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis	23
5 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Bereich der Sozialversicherung am 30. Juni 2020	24
5.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis	24
5.2 Beschäftigte und Vollzeitäquivalente nach dem Arbeitsort	24
6 Entwicklung des Personalstandes	25
6.1 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes	25
6.2 Vollzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes	26
6.3 Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes	27

Noch: Inhaltsverzeichnis		Seite
7	Entwicklung des Personals des Landes am 30. Juni (ohne rechtlich selbstständige Einrichtungen)	29
7.1	Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen	29
7.1.1	Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen	29
7.1.2	Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten	32
7.2	Entwicklung des Personals der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen und Größenklassen	35
7.3	Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020	36
8	Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform	49
8.1	Entwicklung des Personals am 30. Juni	49
8.2	Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung am 30. Juni 2020	49
8.3	Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2020	50
A1	Qualitätsbericht	

Vorbemerkungen

Die **Personalstandstatistik** liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, die am 30. Juni eines Jahres in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Dienststelle stehen.

Erfasst werden folgende **Erhebungsmerkmale**:

1. Geburtsmonat und -jahr
2. Geschlecht
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni)
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort
6. Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich (staatlicher Funktionsplan und kommunaler Produktrahmenplan)
7. Arbeitszeitfaktor, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für Beschäftigte bei privatrechtlichen Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog. Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Merkmalen Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses sowie Geschlecht, Aufgabenbereich und Arbeitsort erfasst.

Öffentliche Arbeitgeber: Die öffentlichen Arbeitgeber entsprechen dem öffentlichen Bereich in den Finanzstatistiken. Sie umfassen neben dem öffentlichen Dienst auch die Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. In der Darstellungsform der Finanzstatistik umfassen sie den öffentlichen Gesamthaushalt und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Damit entsprechen die öffentlichen Arbeitgeber hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten dem öffentlichen Sektor in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Kernhaushalte: Alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherungsträger die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt und Personalausgaben ausgewiesen werden.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen: Als öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden Einheiten bezeichnet, die meist infolge der Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung entstanden sind und ihre Finanzwirtschaft in einem separaten Rechnungswesen außerhalb der Kernhaushalte führen. Daneben können öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen durch Neugründungen entstehen oder dadurch, dass die Kernhaushalte an bereits existierenden Unternehmen die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechte erwerben. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind da-durch gekennzeichnet, dass die Kernhaushalte mit mehr als 50 % der Kapital- oder Stimmrechte – unmittelbar oder mittelbar – beteiligt sind. Sie können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden. Charakteristisch für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist, dass ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Kernhaushalt des Eigners enthalten sind. Sie verfügen über eine eigene Rechnungsführung (eigener Haushalts- oder Wirtschaftsplan). Im Haushaltsplan des Eigners erscheinen nur noch die Zufüh-

rungen des Eigners an die ausgegliederten Einheiten und die Ablieferungen der ausgegliederten Einheiten an den Eigner. Unter dem Gesichtspunkt der Sektorzugehörigkeit nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) lassen sich die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in Extrahaushalte und in sonstige öffentliche Einrichtungen untergliedern.

Sonderrechnungen: Dieser Begriff wird in den Finanz- und Personalstatistiken als Synonym für rechtlich unselbstständige Einheiten in öffentlich-rechtlicher Rechtsform verwendet, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen, deren Einnahmen und Ausgaben also nicht im Kernhaushalt enthalten sind. Zu den Sonderrechnungen zählen Landesbetriebe nach § 26 LHO, kommunale Eigenbetriebe sowie Sondervermögen.

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform: Rechtlich selbstständige Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen, die unter der Aufsicht des Bundes, der Länder oder der Gemeinden/Gemeindeverbände stehen einschließlich Zweckverbände aber ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit. Letztere werden den Kernhaushalten zugerechnet. Kirchen, Geschäftsbanken, Rundfunk- und Fernsehanstalten zählen nicht zu den öffentlichen Arbeitgebern und sind daher in der Personalstandstatistik nicht enthalten. Gleiches gilt für Kammern und Verbände mit überwiegend nicht öffentlichen Mitgliedern.

Öffentlicher Dienst: In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller Kernhaushalte, Sonderrechnungen und der Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der Einrichtungen in privater Rechtsform zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

Einrichtungen in privater Rechtsform: Rechtlich selbstständige privatrechtliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Extrahaushalte: Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell, im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählen. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
2. Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
3. Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Öffentlicher Gesamthaushalt: Der öffentliche Gesamthaushalt umfasst neben den Kernhaushalten auch die Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Der öffentliche Gesamthaushalt im Sinne des Schalenkonzepts entspricht damit hinsichtlich der einbezogenen Erhebungseinheiten dem Sektor Staat in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Unterschiede bestehen allerdings hinsichtlich des Beschäftigtenbegriffs. Während die VGR die weitere Abgrenzung der Erwerbstätigenrechnung nutzen, ist der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik enger gefasst. Die Unterschiede sind im Qualitätsbericht näher erläutert. Um diese Unterschiede deutlich zu machen, werden verschiedene Begriffe – "Staatssektor" in den VGR und "öffentlicher Gesamthaushalt" in den Finanz- und Personalstatistiken – verwendet.

Sektor Staat: Das ESVG unterteilt die Volkswirtschaft in fünf Sektoren: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 11), Finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 12), Staat (Sektor 13), Private Haushalte (Sektor 14), Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor 15). Einige Sektoren sind weiter untergliedert. Der Staatssektor umfasst die vier Teilsektoren Bund (Sektor 1311), Länder (Sektor 1312), Gemeinden (Sektor 1313) und Sozialversicherung (Sektor 1314). In der Begrifflichkeit der Finanz- und Personalstatistiken umfasst er die Kernhaushalte und Extrahaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung.

Sonstige öffentliche Einrichtungen: Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht zum Sektor Staat zählen. Sie gehören dem Sektor nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 11) oder dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften (Sektor 12) an.

Ebene: Mit der Einführung des Schalenkonzepts wird auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen an die Konzepte der VGR angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber werden jetzt in die vier Ebenen "Bundesbereich", "Landesbereich", "Kommunaler Bereich" und "Sozialversicherungsträger" aufgeteilt. Die früher als "mittelbarer öffentlicher Dienst" veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt. Gleiches gilt für die früher als "mittelbare und gemischte Beteiligungen" nachgewiesenen Einrichtungen in privater Rechtsform.

Landesbereich: Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Landes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Aufsicht des Landes stehen und staatliche Aufgaben erfüllen, ohne Sozialversicherungsträger (öffentlicher Dienst im Landesbereich). Hinzu kommen die Einrichtungen in privater Rechtsform, die sich mehrheitlich im Besitz des Landes befinden (öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich).

Kommunaler Bereich: Kernhaushalte und Sonderrechnungen der Gemeinden/Gemeindeverbände, sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit kommunalen Aufgaben einschließlich der Zweckverbände (öffentlicher Dienst im kommunalen Bereich). Hinzu kommen die Einrichtungen in privater Rechtsform, die sich mehrheitlich im Besitz der Kommunen befinden (öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich).

Sozialversicherungsträger: Die Ebene der Sozialversicherung unter Aufsicht des Landes beinhaltet die Beschäftigten der gesetzlichen Krankenkasse einschließlich der Pflegekasse und der gesetzlichen Unfallversicherungen.

Aufgabenbereich: Den Aufgabenbereichen liegen die in den öffentlichen Haushalten verwendeten Systematiken zu Grunde. Für die Länder ist dies der jeweils geltende staatliche Funktionenplan. Im kommunalen Bereich werden die Produktgruppen aus dem doppelischen Rechnungswesen verwendet. Die Zusammenfassung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche wird entsprechend dem Schlüssel der Finanzstatistik vorgenommen.

Vollzeitbeschäftigte: Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt. Als Vollzeitbeschäftigte gelten auch diejenigen, deren Arbeitszeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf Grundlage eines Anwendungstarifvertrags verkürzt wurde, die ansonsten aber die für sie tarifvertraglich höchst mögliche Arbeitszeit vereinbart haben. Nicht enthalten sind

Beschäftigte in Altersteilzeit, auch wenn sie sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden.

Teilzeitbeschäftigte: Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt (einschließlich aller Altersteilzeitbeschäftigten unabhängig vom gewählten Modell).

Altersteilzeit ermöglicht älteren Beschäftigten eine frühere Beendigung des aktiven Berufslebens (Blockmodell) oder einen gleitenden Übergang in den Ruhestand (Teilzeitmodell). Altersteilzeit kann überwiegend mit Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, vereinbart werden. Während der Gesamtlaufzeit der Altersteilzeit wird die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert. In der Personalstandstatistik werden alle Altersteilzeitbeschäftigten als Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, unabhängig davon, welches Modell gewählt wurde und in welcher Phase sie sich befinden.

Phasen der Altersteilzeit im Blockmodell: Beim Blockmodell der Altersteilzeit wird in der ersten Hälfte der gesamten Altersteilzeit die vorherige Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen beibehalten (Arbeitsphase). In der zweiten Hälfte der Altersteilzeit ist der Beschäftigte vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase). Die gekürzten Bezüge werden dabei weiter gezahlt.

Altersteilzeit im Teilzeitmodell: Beim Teilzeitmodell der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen.

Arbeitszeitfaktor: Der Faktor gibt den Umfang der vereinbarten Arbeitszeit, bezogen auf die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, an. Bei Lehrkräften gilt die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden. Der Arbeitszeitfaktor wird zur Berechnung der Vollzeitäquivalente verwendet. Tarifliche Vereinbarungen, die die Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten bei gleichzeitiger Absenkung der Bezüge beschränken, führen zu einer Absenkung des Arbeitszeitfaktors. Da die Arbeitszeiten, die mit einem Arbeitszeitfaktor von 100 % korrespondieren vertraglich oder gesetzlich unterschiedlich festgelegt sind, kann das Arbeitsvolumen (in Stunden) nicht mit Hilfe dieses Faktors errechnet werden.

Vollzeitäquivalente: Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten werden Teilzeitbeschäftigte nur mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Beschäftigte in Altersteilzeit fließen jeweils mit der Hälfte ihrer regulären Arbeitszeit ein, unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder Freistellungsphase befinden. Auszubildende gehen in die Berechnung überwiegend als Vollzeitbeschäftigte ein. Die Vollzeitäquivalente werden mit Hilfe des Arbeitszeitfaktors berechnet.

Geringfügig Beschäftigte: Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Es sind nur geringfügig Beschäftigte enthalten, bei denen es sich um die einzige Erwerbsquelle handelt.

Ohne Bezüge Beurlaubte: Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen oder zur Bewerbung um ein Mandat oder

zur Ausübung eines Mandats ohne Bezüge beurlaubt werden. Die Ausweisung im Bericht erfolgt nur nachrichtlich.

Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt: Dies sind beispielsweise der Ministerpräsident, Minister, Ministerinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre und -sekretärinnen. Sie werden in der Personalstandstatistik in der Regel den Beamten und Beamtinnen zugeordnet.

Beamtinnen und Beamte: Bedienstete, die – auf Lebenszeit, Zeit, Probe oder Widerruf – durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Richterinnen und Richter: Berufsrichter/-innen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, die sowohl bei Gerichten als auch bei Behörden (z. B. Ministerien) tätig sein können.

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis: Unter dem Begriff werden hier Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt zusammengefasst.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: In einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte. Hierunter fallen Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, nicht aber Beamtinnen und Beamte. Arbeitnehmer in Ausbildung und mit Zeitvertrag sind jeweils enthalten. Geringfügig Beschäftigte werden hingegen nur nachrichtlich ausgewiesen und sind bei den Arbeitnehmern nicht enthalten. Personen, die Freiwilligendienste ableisten oder "Arbeitsgelegenheiten mit Aufwandsentschädigung" (Ein-Euro-Jobs) wahrnehmen, sind generell nicht enthalten.

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte): Angestellte mit Beamtenbesoldung, die aufgrund einer Dienstordnung bei einem Sozialversicherungsträger beschäftigt sind, einschl. DO-Angestellte in Ausbildung. Sie werden, wenn nichts anderes angegeben ist, bei den Arbeitnehmern nachgewiesen.

Personal in Ausbildung: Beamtinnen und Beamte in Ausbildung sind Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare, Inspektor- und Assistentenwärter). Zu den Arbeitnehmern in Ausbildung gehören Auszubildende für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz, ferner Pflegepersonal in Ausbildung, Referendare, die den Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis ableisten, Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger) und Praktikanten mit Ausbildungsvertrag (Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr). Wegen des Erhebungsstichtags 30. Juni wird die Ausbildungsleistung des öffentlichen Dienstes nur unvollständig wiedergegeben.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Zeitvertrag: In einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte. Geringfügig Beschäftigte und Auszubildende werden in der Personalstandstatistik gesondert ausgewiesen und sind nicht in der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Zeitvertrag enthalten.

A-Nummer: Die A-Nummern dienen der Zusammenführung der staatlichen Aufgabenbereiche (der Funktionskennziffern der Staatsfinanzen) und der Produkte der Kommunalfinanzen.

Rechtsgrundlagen: Für die Statistik ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266). Die Bestimmungen für die Personalstandstatistik sind insbesondere in § 6 FPStatG zu finden.

Informationen zur Statistik: Für weiterführende Informationen zur Statistik, den Rechtsgrundlagen und den Begrifflichkeiten ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes: "Qualitätsbericht Personalstandstatistik" beigefügt. Definitionen und finanzstatistische Fachbegriffe sind ausführlich in der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes "Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken", letzte Veröffentlichung vom Januar 2019, dargestellt. Um auch bei sich wandelnden Rahmenbedingungen relevante und zuverlässige Daten bereitzustellen, werden die Konzepte und Methoden in bestimmten Abständen überarbeitet und im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes, unter dem Themenbereich Staat > Öffentlicher Dienst, veröffentlicht.

Geheimhaltung: Zur Gewährleistung der Geheimhaltung sind die Beschäftigten und die Vollzeitäquivalente nach der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5) gerundet. Die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung gewährleistet, dass sowohl innerhalb dieses Berichtes, aber insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Auswertungstabellen der Statistik keine Rückschlüsse auf Einzelangaben vorgenommen werden können. Alle Tabellenfelder mit Fallzahlen werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich gerundet. Die Abweichung je ausgewiesenem Datenfeld vom Echtwert beträgt maximal 2 Personen (bzw. weniger als 2,5 Vollzeitäquivalente). Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Durch dieses Verfahren können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert.

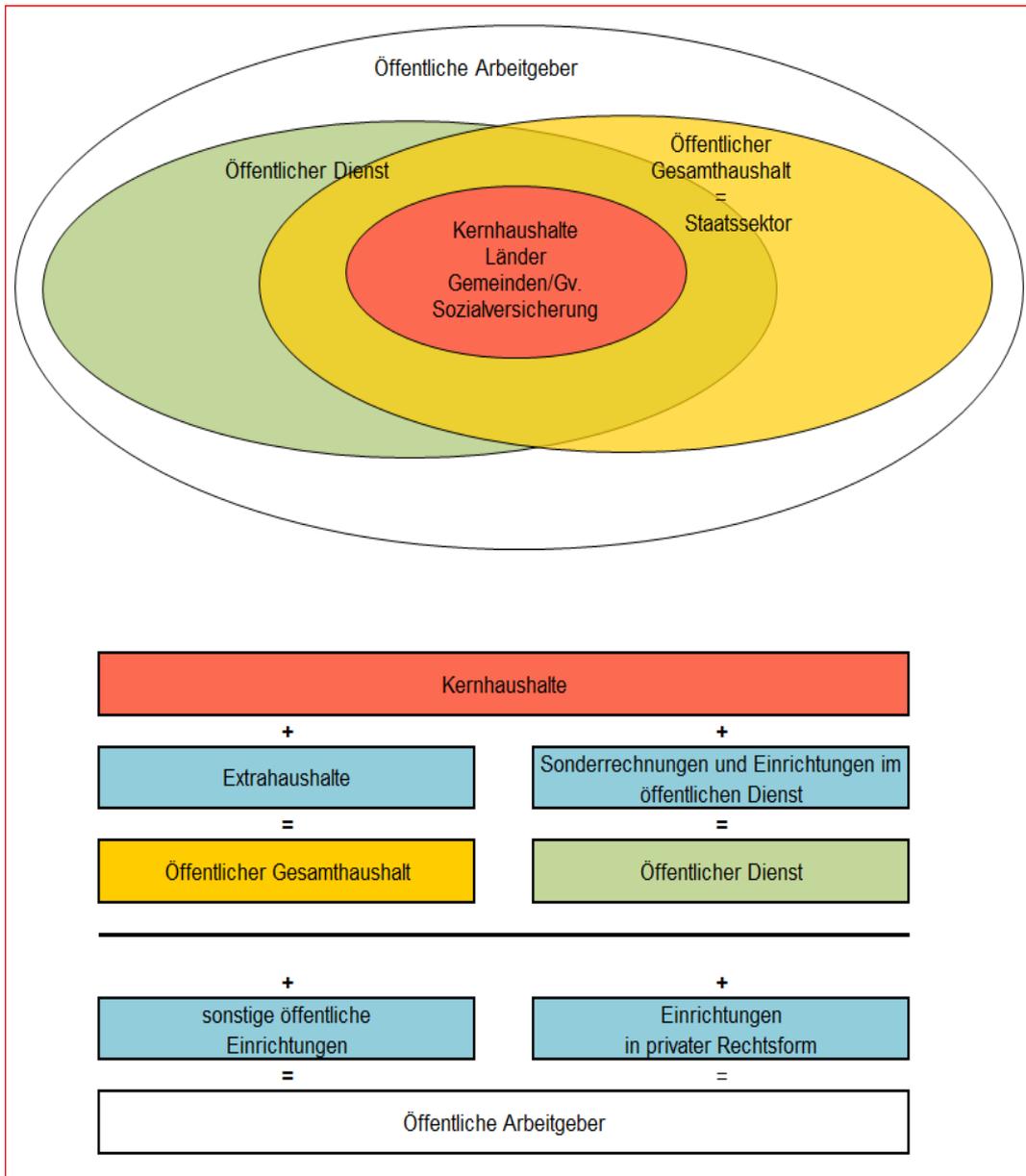
Einwohnerzahlen

30. Juni 2020

Sachsen-Anhalt insgesamt	2 186 684
davon	
kreisfreie Städte	553 475
Landkreise = kreisangehörige Gemeinden	1 633 209

Erhebungsbogen zur Statistik: Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Schalenkonzept in der Personalstandstatistik



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
allg.	=	allgemeine
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
dar.	=	darunter
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
ESVG	=	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	=	Einwohner
i	=	insgesamt
kom. Gemein.dienste	=	kommunale Gemeinschaftsdienste
LHO	=	Landshaushaltsordnung
LK	=	Landkreis
Nr.	=	Nummer
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
Raumordn.	=	Raumordnung
S.	=	Seite
SGB	=	Sozialgesetzbuch
T1	=	mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten
T2	=	weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten
u.	=	und
VBG	=	Verbandsgemeinde
VGR	=	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VZÄ	=	Vollzeitäquivalente
w	=	weiblich

Zeichenerklärung

x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (keine Aussage möglich)
0	=	(nach Rundung) nichts vorhanden
r	=	berichtigte Zahl

1 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber am 30. Juni 2020

1.1 Öffentlicher Dienst und öffentlich bestimmte Einrichtungen in privater Rechtsform

1.1.1 Gesamtübersicht nach Beschäftigungsbereichen

Umfang des Beschäftigungsverhältnisses		Insgesamt		Öffentliche Arbeitgeber im Land					
				öffentlicher Dienst				Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform	Einrichtungen in privater Rechtsform
				zusammen	Kernhaushalte	Sonderrechnungen			
2019	2020								
Beschäftigte	i	139 405	139 530	109 155	81 315	17 550	10 290	30 375	
	w	88 330	87 930	71 015	54 010	10 050	6 955	16 920	
Vollzeit	i	93 675	94 790	73 690	55 895	10 430	7 365	21 100	
	w	50 025	50 095	40 700	31 635	4 675	4 385	9 395	
Teilzeit	i	45 730	44 740	35 465	25 420	7 120	2 920	9 280	
	w	38 305	37 835	30 315	22 370	5 375	2 570	7 525	
öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis									
Vollzeitbeschäftigte	i	22 600	23 350	23 350	21 965	1 350	40	0	
	w	10 485	10 905	10 905	10 505	385	15	0	
Teilzeitbeschäftigte	i	4 230	4 185	4 185	4 015	145	25	0	
	w	3 510	3 545	3 545	3 425	105	20	0	
privatrechtliches Arbeitsvertragsverhältnis									
Vollzeitbeschäftigte	i	71 070	71 440	50 340	33 930	9 080	7 325	21 100	
	w	39 535	39 190	29 795	21 130	4 295	4 370	9 395	
Teilzeitbeschäftigte	i	41 500	40 555	31 280	21 405	6 975	2 900	9 280	
	w	34 800	34 290	26 770	18 950	5 270	2 550	7 525	

1.1.2 Beschäftigte des Landesbereiches nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich		Insgesamt	Öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich					
			öffentlicher Dienst				Einrichtungen in öffentlich- rechtlicher Rechtsform	Einrichtungen in privater Rechtsform
			zusammen	Kern- haushalte	Sonder- rechnungen			
Beschäftigte								
Allgemeine Dienste	i	21 155	21 155	20 550	600	0	0	
	w	10 900	10 900	10 600	300	0	0	
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	34 315	33 950	19 230	6 825	7 895	365	
	w	24 875	24 595	15 130	3 580	5 885	280	
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	2 940	2 380	2 305	75	0	565	
	w	2 305	1 865	1 810	55	0	435	
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	3 210	770	305	450	15	2 440	
	w	2 065	450	140	305	10	1 615	
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	1 020	900	870	0	25	120	
	w	580	465	450	0	15	115	
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 630	1 580	880	695	10	50	
	w	705	665	510	155	5	35	
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	1 400	605	145	395	65	790	
	w	720	240	70	150	20	480	
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 620	1 405	1 405	0	0	215	
	w	475	390	390	0	0	85	
Finanzwirtschaft	i	90	0	0	0	0	90	
	w	55	0	0	0	0	55	
Vollzeitbeschäftigte								
Allgemeine Dienste	i	16 885	16 885	16 460	425	0	0	
	w	7 295	7 295	7 130	165	0	0	
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	24 745	24 535	14 945	4 155	5 430	210	
	w	16 960	16 795	11 255	1 840	3 700	160	
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	1 395	1 020	965	55	0	375	
	w	905	630	590	35	0	280	
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	2 245	520	210	300	10	1 725	
	w	1 285	270	80	180	5	1 015	
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	570	480	455	0	20	90	
	w	255	175	165	0	10	85	
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 150	1 105	510	585	5	45	
	w	365	335	225	105	0	30	
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	880	400	105	235	60	475	
	w	375	135	45	75	15	245	
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 195	1 025	1 025	0	0	170	
	w	250	195	195	0	0	55	
Finanzwirtschaft	i	85	0	0	0	0	85	
	w	55	0	0	0	0	55	
Teilzeitbeschäftigte								
Allgemeine Dienste	i	4 270	4 270	4 095	175	0	0	
	w	3 600	3 600	3 470	135	0	0	
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	9 565	9 415	4 280	2 670	2 465	150	
	w	7 915	7 800	3 880	1 735	2 185	120	
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	1 550	1 360	1 335	25	0	190	
	w	1 395	1 240	1 220	20	0	155	
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	965	250	95	150	0	715	
	w	785	180	60	120	0	600	
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	450	420	415	0	5	30	
	w	325	290	285	0	5	30	
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	485	475	365	105	5	5	
	w	340	330	280	50	5	5	
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	520	205	45	155	5	315	
	w	345	105	25	75	5	240	
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	425	380	380	0	0	45	
	w	225	195	195	0	0	30	
Finanzwirtschaft	i	5	0	0	0	0	5	
	w	5	0	0	0	0	5	

1.1.3 Beschäftigte des kommunalen Bereiches nach Produktklassen

Produktklasse		Insgesamt	Öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich					
			öffentlicher Dienst				Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform	Einrichtungen in privater Rechtsform
			zusammen	Kern- haushalte	Sonder- rechnungen			
Beschäftigte								
Zentrale Verwaltung	i	18 030	15 560	14 675	755	130	2 475	
	w	10 485	9 060	8 660	315	90	1 425	
Schule und Kultur	i	5 130	4 340	3 140	1 005	195	790	
	w	3 210	2 850	2 280	470	95	360	
Soziales und Jugend	i	17 625	15 595	12 000	3 300	295	2 030	
	w	15 730	14 075	10 930	2 925	220	1 655	
Gesundheit und Sport	i	10 675	2 905	1 080	1 825	0	7 770	
	w	8 080	2 040	670	1 370	0	6 045	
Gestaltung der Umwelt	i	20 690	8 010	4 725	1 625	1 660	12 675	
	w	7 745	3 415	2 370	430	615	4 335	
Vollzeitbeschäftigte								
Zentrale Verwaltung	i	13 485	11 695	10 970	650	75	1 790	
	w	6 665	5 790	5 530	225	40	875	
Schule und Kultur	i	2 915	2 270	1 580	535	155	645	
	w	1 480	1 205	905	235	60	280	
Soziales und Jugend	i	6 335	5 705	4 465	1 065	175	630	
	w	5 055	4 625	3 675	830	120	430	
Gesundheit und Sport	i	6 150	1 800	665	1 135	0	4 350	
	w	4 095	1 110	355	750	0	2 990	
Gestaltung der Umwelt	i	16 760	6 260	3 535	1 290	1 435	10 500	
	w	5 050	2 150	1 485	230	435	2 905	
Teilzeitbeschäftigte								
Zentrale Verwaltung	i	4 545	3 865	3 705	105	55	685	
	w	3 820	3 270	3 130	90	55	545	
Schule und Kultur	i	2 215	2 070	1 560	470	40	140	
	w	1 725	1 645	1 375	235	35	80	
Soziales und Jugend	i	11 290	9 890	7 535	2 235	120	1 400	
	w	10 675	9 450	7 255	2 095	105	1 225	
Gesundheit und Sport	i	4 525	1 105	415	690	0	3 420	
	w	3 985	930	310	620	0	3 055	
Gestaltung der Umwelt	i	3 930	1 750	1 190	335	225	2 175	
	w	2 695	1 265	885	200	180	1 430	

1.2 Öffentlicher Gesamthaushalt und sonstige öffentliche Einrichtungen

1.2.1 Gesamtübersicht nach Ebenen

Öffentliche Arbeitgeber		Öffentlicher Dienst				
		öffentlicher Gesamthaushalt			sonstige öffentliche Einrichtungen	insgesamt
		zusammen	Kernhaushalte	Extrahaushalte		
Beschäftigte						
Landesbereich	i	49 790	43 500	6 290	10 765	60 555
	w	30 605	27 355	3 250	7 225	37 830
Kommunaler Bereich	i	41 220	35 625	5 600	5 190	46 410
	w	28 875	24 905	3 970	2 565	31 440
Sozialversicherung	i	2 190	2 190	0	0	2 190
	w	1 745	1 745	0	0	1 745
Vollzeitbeschäftigte						
Landesbereich	i	37 630	33 800	3 825	7 460	45 090
	w	20 800	19 135	1 660	4 475	25 275
kommunaler Bereich	i	23 815	21 215	2 600	3 910	27 725
	w	13 395	11 950	1 445	1 480	14 875
Sozialversicherung	i	880	880	0	0	880
	w	550	550	0	0	550
Teilzeitbeschäftigte						
Landesbereich	i	12 160	9 700	2 460	3 305	15 465
	w	9 805	8 220	1 590	2 745	12 555
Kommunaler Bereich	i	17 410	14 405	3 000	1 275	18 685
	w	15 480	12 955	2 525	1 085	16 565
Sozialversicherung	i	1 315	1 315	0	0	1 315
	w	1 195	1 195	0	0	1 195
Vollzeitäquivalente						
Landesbereich	i	46 880	41 495	5 385	9 835	56 715
	w	28 380	25 675	2 700	6 475	34 850
Kommunaler Bereich	i	37 455	32 425	5 030	4 885	42 340
	w	25 590	22 100	3 495	2 315	27 910
Sozialversicherung	i	2 005	2 005	0	0	2 005
	w	1 575	1 575	0	0	1 575

1.2.2 Beschäftigte der öffentlichen Arbeitgeber nach dem Zusammenfassungsschlüssel (A-Nummer)

Aufgabenbereich		Öffentlicher Gesamthaushalt und sonstige öffentliche Einrichtungen			
		insgesamt	davon		
			Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Beschäftigte					
Allgemeine Dienste	i	36 715	21 155	15 560	0
	w	19 960	10 900	9 060	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	38 365	33 950	4 415	0
	w	27 495	24 595	2 895	0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	17 975	190	15 595	2 190
	w	15 940	120	14 075	1 745
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	5 095	770	4 325	0
	w	3 050	450	2 600	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	3 115	900	2 220	0
	w	1 720	465	1 255	0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 630	1 580	50	0
	w	680	665	15	0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	3 835	605	3 230	0
	w	1 475	240	1 235	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	2 430	1 405	1 025	0
	w	695	390	300	0
Vollzeitbeschäftigte					
Allgemeine Dienste	i	28 580	16 885	11 695	0
	w	13 085	7 295	5 790	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	26 850	24 535	2 315	0
	w	18 025	16 795	1 230	0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	6 720	140	5 705	880
	w	5 250	75	4 625	550
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	3 290	520	2 770	0
	w	1 675	270	1 405	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	2 095	480	1 620	0
	w	950	175	780	0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 145	1 105	40	0
	w	345	335	10	0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	3 115	400	2 715	0
	w	970	135	835	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 895	1 025	870	0
	w	395	195	200	0
Teilzeitbeschäftigte					
Allgemeine Dienste	i	8 135	4 270	3 865	0
	w	6 875	3 600	3 270	0
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	11 510	9 415	2 095	0
	w	9 465	7 800	1 670	0
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	11 250	45	9 890	1 315
	w	10 690	45	9 450	1 195
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	1 805	250	1 555	0
	w	1 375	180	1 190	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	1 020	420	600	0
	w	770	290	480	0
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	485	475	10	0
	w	335	330	5	0
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	720	205	515	0
	w	505	105	395	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	535	380	155	0
	w	300	195	100	0

2 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2020

2.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsbereichen

Beschäftigungsverhältnis		Insgesamt	Davon		
			Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Beschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	27 535	24 655	2 875	5
und Richter/Richterinnen	w	14 450	13 010	1 440	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	81 615	35 895	43 535	2 190
	w	56 560	24 815	30 000	1 745
Vollzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	23 350	20 985	2 365	5
und Richter/Richterinnen	w	10 905	9 910	995	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	50 340	24 105	25 360	875
	w	29 795	15 365	13 875	550
Teilzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	4 185	3 675	510	0
und Richter/Richterinnen	w	3 545	3 105	440	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	31 280	11 790	18 175	1 315
	w	26 770	9 450	16 125	1 195
Vollzeitäquivalente					
Beamte/Beamtinnen	i	26 565	23 835	2 730	5
und Richter/Richterinnen	w	13 670	12 355	1 320	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	74 495	32 885	39 610	2 000
	w	50 665	22 495	26 590	1 575
Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	3 605	3 290	315	0
und Richter/Richterinnen	w	3 225	2 930	295	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	30 105	11 070	17 720	1 315
	w	25 830	8 890	15 745	1 195
Altersteilzeitbeschäftigte					
Beamte/Beamtinnen	i	580	385	195	0
und Richter/Richterinnen	w	320	175	150	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	1 175	725	450	0
	w	935	555	380	0
Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell - Arbeitsphase					
Beamte/Beamtinnen	i	115	55	60	0
und Richter/Richterinnen	w	80	30	50	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	445	185	260	0
	w	375	155	220	0
Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell					
Beamte/Beamtinnen	i	40	30	10	0
und Richter/Richterinnen	w	20	10	5	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	60	45	10	0
	w	45	35	10	0
Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell - Freistellungsphase					
Beamte/Beamtinnen	i	425	300	125	0
und Richter/Richterinnen	w	225	130	95	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	670	490	180	0
	w	520	365	150	0
<u>nachrichtlich:</u> ohne Bezüge Beurlaubte					
Beamte/Beamtinnen	i	640	620	20	0
und Richter/Richterinnen	w	500	485	15	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	1 495	615	860	20
	w	1 245	490	735	20
geringfügig Beschäftigte					
	i	2 870	1 960	910	0
	w	1 650	1 095	550	0

2.2 Beschäftigte nach Alter und Beschäftigungsbereichen

Beschäftigte im Alter von ... Jahren		Insgesamt	Davon		
			Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Beschäftigte ohne	i	104 460	57 090	45 255	2 110
Personal in Ausbildung	w	68 550	36 045	30 815	1 690
davon					
unter 25	i	2 565	1 220	1 310	35
	w	1 720	705	990	25
25 bis unter 27	i	1 715	910	765	35
	w	1 150	530	590	30
27 bis unter 29	i	2 155	1 175	945	35
	w	1 430	710	695	25
29 bis unter 31	i	3 615	1 935	1 635	45
	w	2 320	1 115	1 175	30
31 bis unter 33	i	4 015	2 080	1 890	45
	w	2 570	1 230	1 310	30
33 bis unter 35	i	4 020	2 000	1 955	70
	w	2 530	1 190	1 295	50
35 bis unter 37	i	3 820	1 935	1 840	45
	w	2 350	1 145	1 180	25
37 bis unter 39	i	3 880	2 005	1 825	50
	w	2 420	1 180	1 205	35
39 bis unter 41	i	3 840	1 885	1 910	50
	w	2 295	1 085	1 180	30
41 bis unter 43	i	3 865	1 980	1 830	55
	w	2 360	1 200	1 120	40
43 bis unter 45	i	3 995	2 175	1 770	50
	w	2 480	1 320	1 120	35
45 bis unter 47	i	3 835	2 210	1 540	85
	w	2 440	1 430	955	55
47 bis unter 49	i	4 475	2 550	1 815	110
	w	2 890	1 630	1 165	90
49 bis unter 51	i	5 850	3 360	2 330	165
	w	3 920	2 245	1 540	135
51 bis unter 53	i	6 555	3 835	2 570	150
	w	4 355	2 545	1 685	125
53 bis unter 55	i	7 665	4 455	3 040	170
	w	5 195	2 925	2 135	135
55 bis unter 57	i	8 735	5 135	3 430	175
	w	5 855	3 295	2 415	145
57 bis unter 59	i	9 060	5 110	3 730	215
	w	6 085	3 260	2 630	190
59 bis unter 61	i	8 260	4 445	3 605	210
	w	5 625	2 880	2 565	185
61 bis unter 63	i	7 460	3 825	3 460	175
	w	5 300	2 670	2 485	145
63 und mehr	i	5 080	2 860	2 070	150
	w	3 260	1 755	1 375	125

2.3 Beschäftigte nach Arbeitsort in Sachsen-Anhalt und Beschäftigungsbereichen

Arbeitsort		Insgesamt	Davon		
			Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Sachsen-Anhalt	i	109 070	60 505	46 410	2 155
	w	70 985	37 805	31 440	1 740
Dessau-Roßlau, Stadt	i	6 595	2 905	3 535	155
	w	4 370	1 795	2 435	140
Halle (Saale), Stadt	i	19 590	15 410	3 775	405
	w	12 770	9 875	2 575	325
Magdeburg, Landeshauptstadt	i	21 680	16 825	4 305	550
	w	12 800	10 105	2 305	390
Altmarkkreis Salzwedel	i	3 275	1 245	1 985	45
	w	2 285	805	1 445	40
LK Anhalt-Bitterfeld	i	5 490	2 170	3 150	165
	w	3 785	1 435	2 230	120
LK Börde	i	5 865	2 060	3 730	75
	w	4 000	1 370	2 570	60
Burgenlandkreis	i	6 900	2 760	4 045	95
	w	4 755	1 765	2 905	85
LK Harz	i	8 455	3 555	4 720	180
	w	5 580	2 280	3 135	160
LK Jerichower Land	i	3 445	1 685	1 690	65
	w	2 195	950	1 185	60
LK Mansfeld-Südharz	i	4 780	1 720	3 000	60
	w	3 175	1 125	1 995	55
Saalekreis	i	6 220	2 410	3 720	90
	w	4 265	1 565	2 620	80
Salzlandkreis	i	7 575	3 740	3 730	105
	w	4 655	2 055	2 515	85
LK Stendal	i	4 920	2 265	2 540	110
	w	3 410	1 515	1 800	95
LK Wittenberg	i	4 280	1 745	2 485	50
	w	2 930	1 160	1 725	45

3 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Landesbereich am 30. Juni 2020

3.1 Beschäftigte nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Aufgabenbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Insgesamt	i	60 555	24 655	35 895
	w	37 830	13 010	24 815
Allgemeine Dienste	i	21 155	15 495	5 660
	w	10 900	6 895	4 005
Politische Führung und zentrale Verwaltung,	i	4 615	2 235	2 380
Auswärtige Angelegenheiten	w	2 775	1 185	1 590
dar. Politische Führung	i	2 770	1 675	1 095
	w	1 565	840	725
Innere Verwaltung	i	1 545	540	1 005
	w	1 035	330	705
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	i	8 260	7 370	890
	w	2 655	2 080	580
dar. Polizei	i	8 155	7 330	825
	w	2 635	2 075	560
Rechtsschutz	i	4 510	3 220	1 285
	w	2 735	1 700	1 035
dar. Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 345	2 255	1 090
	w	2 290	1 385	900
Justizvollzugsanstalten	i	1 020	910	110
	w	345	275	70
Finanzverwaltung	i	3 770	2 670	1 100
	w	2 730	1 930	800
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung,	i	33 950	8 160	25 790
kulturelle Angelegenheiten	w	24 595	5 680	18 915
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	i	18 795	7 100	11 695
	w	14 875	5 375	9 500
dar. öffentliche Grundschulen	i	4 715	1 265	3 455
	w	4 390	1 150	3 245
öffentliche Sonderschulen/Förderschulen	i	2 455	940	1 510
	w	2 150	825	1 325
öffentliche berufliche Schulen	i	1 865	1 045	820
	w	1 185	710	475
Sonstige schulische Aufgaben	i	315	310	10
	w	220	215	5
Hochschulen	i	13 625	965	12 660
	w	8 685	255	8 430
dar. öffentliche Hochschulen	i	5 215	885	4 330
	w	2 605	240	2 365
Hochschulkliniken	i	8 405	80	8 325
	w	6 080	15	6 065
Soziale Sicherung, Familie und Jugend,	i	190	45	145
Arbeitsmarktpolitik	w	120	30	90
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	770	175	595
	w	450	85	365
dar. Krankenhäuser	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und	i	900	355	545
kommunale Gemeinschaftsdienste	w	465	165	300
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 580	290	1 290
	w	665	95	575
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe,	i	605	45	560
Dienstleistungen	w	240	20	220
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 405	95	1 310
	w	390	45	345

3.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Aufgabenbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Aufgabenbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Insgesamt	i	56 715	23 835	32 880
	w	34 850	12 355	22 495
Allgemeine Dienste	i	20 345	15 010	5 335
	w	10 250	6 525	3 725
Politische Führung und zentrale Verwaltung, Auswärtige Angelegenheiten	i	4 375	2 120	2 255
dar. Politische Führung	w	2 590	1 105	1 485
	i	2 615	1 585	1 030
Innere Verwaltung	w	1 455	780	675
	i	1 465	515	950
	w	970	310	660
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	i	8 065	7 255	805
	w	2 530	2 025	510
dar. Polizei	i	7 960	7 220	745
	w	2 510	2 020	490
Rechtsschutz	i	4 380	3 140	1 240
	w	2 620	1 630	990
dar. Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 240	2 185	1 055
	w	2 190	1 325	865
Justizvollzugsanstalten	i	1 005	900	110
	w	335	270	65
Finanzverwaltung	i	3 530	2 495	1 035
	w	2 505	1 765	740
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	i	31 205	7 880	23 320
	w	22 455	5 430	17 025
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	i	17 790	6 840	10 945
	w	13 985	5 135	8 850
dar. öffentliche Grundschulen	i	4 410	1 215	3 195
	w	4 095	1 100	2 995
öffentliche Sonderschulen/Förderschulen	i	2 325	920	1 400
	w	2 025	805	1 220
öffentliche berufliche Schulen	i	1 780	1 000	775
	w	1 115	670	445
Sonstige schulische Aufgaben	i	315	310	10
	w	220	215	5
Hochschulen	i	12 100	950	11 145
	w	7 620	250	7 370
dar. öffentliche Hochschulen	i	4 380	870	3 510
	w	2 110	235	1 880
Hochschulkliniken	i	7 710	80	7 630
	w	5 505	15	5 490
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	i	180	45	135
	w	115	30	85
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	i	730	160	570
	w	425	80	340
dar. Krankenhäuser	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	i	815	320	495
	w	405	140	265
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	1 485	280	1 205
	w	610	85	525
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	i	585	45	540
	w	230	20	210
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	1 365	90	1 275
	w	370	45	325

4 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im kommunalen Bereich am 30. Juni 2020
 4.1 Beschäftigte nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Produktbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Innere Verwaltung	i	10 710	1 075	9 635
	w	6 685	680	6 005
Sicherheit und Ordnung	i	4 850	1 205	3 645
	w	2 375	345	2 030
Allgemeinbildende Schulen	i	1 155	0	1 150
	w	850	0	850
Förderschulen	i	145	0	145
	w	105	0	105
Berufsbildende Schulen	i	155	0	155
	w	110	0	110
Weitere schulische Aufgaben	i	265	10	255
	w	205	5	200
Wissenschaft und Ausstellungen	i	530	5	525
	w	330	0	330
Kultureinrichtungen	i	1 450	0	1 450
	w	715	0	715
Volksbildung	i	470	0	465
	w	410	0	410
Öffentliche Kulturaufgaben	i	175	0	175
	w	120	0	120
Kirche und Religion	i	0	0	0
	w	0	0	0
Sozialhilfe und soziale Leistungen	i	3 175	165	3 010
	w	2 600	130	2 470
Bundesversorgungsgesetz	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohlfahrtspflege	i	10	0	10
	w	10	0	10
Weitere soziale Leistungen	i	475	40	435
	w	390	35	355
Sonstige soziale Hilfe und Leistungen	i	245	5	235
	w	210	5	200
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	i	11 690	80	11 615
	w	10 870	65	10 805
Gesundheitsdienste	i	2 295	20	2 275
	w	1 805	15	1 790
Sportförderung	i	610	0	610
	w	235	0	235
Räumliche Planung und Entwicklung	i	795	70	730
	w	520	35	490
Bauen und Wohnen	i	745	70	675
	w	475	45	435
Ver- und Entsorgung	i	2 630	35	2 595
	w	885	15	870
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	i	1 115	20	1 095
	w	315	15	300
Natur- und Landschaftspflege	i	1 680	35	1 645
	w	675	25	650
Umweltschutzmaßnahmen	i	245	30	215
	w	160	15	145
Wirtschaft und Tourismus	i	795	10	785
	w	380	5	375

4.2 Vollzeitäquivalente nach ausgewählten Produktbereichen und Beschäftigungsverhältnis

Produktbereich		Insgesamt	Davon	
			Beamte/ Beamtinnen	Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen
Innere Verwaltung	i	10 030	990	9 035
	w	6 120	615	5 510
Sicherheit und Ordnung	i	4 675	1 180	3 495
	w	2 240	325	1 915
Allgemeinbildende Schulen	i	935	0	935
	w	645	0	645
Förderschulen	i	120	0	120
	w	85	0	85
Berufsbildende Schulen	i	145	0	145
	w	100	0	100
Weitere schulische Aufgaben	i	250	10	245
	w	195	5	190
Wissenschaft und Ausstellungen	i	460	5	455
	w	275	0	275
Kultureinrichtungen	i	1 280	0	1 280
	w	615	0	615
Volksbildung	i	410	0	410
	w	360	0	355
Öffentliche Kulturaufgaben	i	160	0	160
	w	110	0	110
Kirche und Religion	i	0	0	0
	w	0	0	0
Sozialhilfe und soziale Leistungen	i	2 980	155	2 825
	w	2 415	120	2 295
Bundesversorgungsgesetz	i	0	0	0
	w	0	0	0
Wohlfahrtspflege	i	5	0	5
	w	5	0	5
Weitere soziale Leistungen	i	445	35	410
	w	365	30	335
Sonstige soziale Hilfe und Leistungen	i	225	5	220
	w	190	5	185
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	i	9 975	75	9 900
	w	9 225	60	9 165
Gesundheitsdienste	i	2 080	20	2 060
	w	1 620	15	1 605
Sportförderung	i	540	0	540
	w	195	0	195
Räumliche Planung und Entwicklung	i	745	60	680
	w	480	30	450
Bauen und Wohnen	i	710	65	645
	w	445	40	405
Ver- und Entsorgung	i	2 550	35	2 520
	w	830	15	815
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	i	1 085	20	1 065
	w	295	15	280
Natur- und Landschaftspflege	i	1 570	35	1 535
	w	610	25	590
Umweltschutzmaßnahmen	i	230	30	205
	w	145	15	130
Wirtschaft und Tourismus	i	735	10	725
	w	340	5	335

5 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Bereich der Sozialversicherung am 30. Juni 2020

5.1 Beschäftigte nach Beschäftigungsverhältnis

Sozialversicherung		Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	Darunter	Vollzeit- äquivalente	Darunter
			DO-Angestellte		DO-Angestellte
Krankenversicherung	i	2 075	15	1 905	15
	w	1 670	0	1 510	0
Unfallversicherung	i	110	35	100	35
	w	75	20	65	15
Insgesamt	i	2 190	45	2 000	45
	w	1 745	20	1 575	20

5.2 Beschäftigte und Vollzeitäquivalente nach dem Arbeitsort

Arbeitsort		Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	Darunter	Vollzeit- äquivalente	Darunter
			DO-Angestellte		DO-Angestellte
Sachsen-Anhalt	i	2 155	45	1 965	45
	w	1 740	20	1 570	20
Dessau-Roßlau, Stadt	i	155	0	140	0
	w	140	0	125	0
Halle (Saale), Stadt	i	405	5	370	5
	w	325	0	295	0
Magdeburg, Landeshauptstadt	i	550	5	515	5
	w	390	0	355	0
Altmarkkreis Salzwedel	i	45	0	45	0
	w	40	0	35	0
LK Anhalt-Bitterfeld	i	165	35	150	35
	w	120	20	105	15
LK Börde	i	75	0	70	0
	w	60	0	55	0
Burgenlandkreis	i	95	0	85	0
	w	85	0	75	0
LK Harz	i	180	0	165	0
	w	160	0	145	0
LK Jerichower Land	i	65	0	60	0
	w	60	0	55	0
LK Mansfeld-Südharz	i	60	0	55	0
	w	55	0	50	0
Saalekreis	i	90	0	80	0
	w	80	0	75	0
Salzlandkreis	i	105	0	95	0
	w	85	0	75	0
LK Stendal	i	110	0	100	0
	w	95	0	85	0
LK Wittenberg	i	50	0	45	0
	w	45	0	40	0
Thüringen	i	5	0	5	0
	w	5	0	5	0

6 Entwicklung des Personalstandes
6.1 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon			Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
		Personen				Vollzeitäquivalente		
Beschäftigte insgesamt								
30.06.2005	133 075	73 830	55 095	4 150	117 045	65 350	48 160	3 535
30.06.2006	127 395	71 765	53 070	2 565	111 355	62 895	46 405	2 060
30.06.2007	123 485	69 855	51 160	2 470	107 445	60 830	44 660	1 955
30.06.2008	119 865	68 570	48 845	2 455	103 180	59 145	42 075	1 955
30.06.2009	115 925	67 920	45 560	2 440	100 540	59 225	39 375	1 935
30.06.2010	114 135	66 605	45 130	2 400	98 985	58 600	38 415	1 970
30.06.2011	114 115	66 140	45 625	2 350	100 125	59 065	39 100	1 955
30.06.2012	113 010	64 715	45 995	2 300	100 625	58 725	39 960	1 940
30.06.2013	112 370	63 680	46 390	2 300	100 865	58 220	40 680	1 965
30.06.2014	110 210	61 680	46 225	2 305	99 925	56 975	40 955	2 000
30.06.2015	108 705	60 685	45 790	2 230	98 720	55 945	40 810	1 965
30.06.2016	108 455	60 285	46 015	2 155	99 330	55 835	41 570	1 925
30.06.2017	108 165	60 225	45 800	2 140	99 175	55 695	41 540	1 940
30.06.2018	107 240	59 295	45 795	2 145	98 955	55 280	41 730	1 945
30.06.2019	107 895	59 570	46 170	2 160	99 510	55 500	42 040	1 970
30.06.2020	109 155	60 555	46 410	2 190	101 060	56 715	42 340	2 005
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen								
30.06.2005	27 730	24 130	3 390	210	26 530	23 065	3 265	200
30.06.2006	27 360	24 015	3 345	0	26 045	22 840	3 210	0
30.06.2007	27 015	23 725	3 285	0	25 650	22 520	3 130	0
30.06.2008	26 740	23 515	3 225	0	25 380	22 340	3 040	0
30.06.2009	26 560	23 400	3 160	0	25 160	22 195	2 965	0
30.06.2010	25 875	22 780	3 095	0	24 420	21 545	2 875	0
30.06.2011	26 425	23 230	3 190	0	24 955	21 990	2 965	0
30.06.2012	26 425	23 220	3 210	0	24 900	21 955	2 945	0
30.06.2013	26 005	22 875	3 130	0	24 555	21 675	2 880	0
30.06.2014	25 985	22 885	3 100	0	24 610	21 755	2 855	0
30.06.2015	25 785	22 715	3 075	0	24 475	21 635	2 840	0
30.06.2016	25 670	22 660	3 010	0	24 585	21 790	2 795	0
30.06.2017	26 335	23 360	2 975	0	25 090	22 340	2 750	0
30.06.2018	26 360	23 440	2 920	0	25 335	22 610	2 725	0
30.06.2019	26 830	23 940	2 890	0	25 800	23 085	2 720	0
30.06.2020	27 535	24 655	2 875	5	26 565	23 835	2 730	5
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen								
30.06.2005	105 345	49 695	51 710	3 940	90 510	42 285	44 890	3 335
30.06.2006	100 035	47 745	49 725	2 565	85 310	40 055	43 195	2 060
30.06.2007	96 470	46 130	47 875	2 470	81 795	38 310	41 525	1 955
30.06.2008	93 125	45 055	45 615	2 455	77 800	36 810	39 035	1 955
30.06.2009	89 365	44 525	42 400	2 440	75 375	37 030	36 410	1 935
30.06.2010	88 260	43 825	42 035	2 400	74 565	37 055	35 545	1 970
30.06.2011	87 690	42 910	42 435	2 350	75 170	37 075	36 140	1 955
30.06.2012	86 580	41 500	42 785	2 300	75 730	36 770	37 020	1 940
30.06.2013	86 365	40 805	43 260	2 300	76 310	36 545	37 805	1 965
30.06.2014	84 225	38 795	43 125	2 305	75 315	35 220	38 095	2 000
30.06.2015	82 920	37 975	42 715	2 230	74 245	34 310	37 970	1 965
30.06.2016	82 785	37 625	43 005	2 155	74 745	34 045	38 775	1 925
30.06.2017	81 825	36 865	42 820	2 140	74 085	33 355	38 790	1 940
30.06.2018	80 880	35 855	42 875	2 145	73 625	32 670	39 005	1 945
30.06.2019	81 065	35 630	43 280	2 160	73 705	32 415	39 320	1 970
30.06.2020	81 615	35 895	43 535	2 190	74 495	32 885	39 610	2 000

6.2 Vollzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Personen				
Vollzeitbeschäftigte insgesamt				
30.06.2005	94 780	60 965	32 425	1 390
30.06.2006	91 925	58 155	31 775	1 995
30.06.2007	86 955	54 730	30 365	1 855
30.06.2008	83 935	53 355	28 680	1 900
30.06.2009	81 300	53 125	26 835	1 340
30.06.2010	78 380	51 535	25 030	1 815
30.06.2011	77 340	51 385	25 455	495
30.06.2012	65 390	38 855	26 030	505
30.06.2013	71 190	43 765	26 915	510
30.06.2014	73 555	45 720	27 250	590
30.06.2015	71 565	43 840	27 135	590
30.06.2016	72 675	44 065	28 010	605
30.06.2017	71 955	43 545	27 700	710
30.06.2018	71 835	43 480	27 645	710
30.06.2019	72 205	43 820	27 545	845
30.06.2020	73 690	45 090	27 725	880
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen				
30.06.2005	24 565	21 340	3 050	175
30.06.2006	23 880	20 910	2 970	0
30.06.2007	23 345	20 465	2 885	0
30.06.2008	23 025	20 260	2 765	0
30.06.2009	22 720	20 055	2 665	0
30.06.2010	21 780	19 220	2 555	0
30.06.2011	22 255	19 625	2 630	0
30.06.2012	21 870	19 310	2 560	0
30.06.2013	21 510	18 995	2 515	0
30.06.2014	21 610	19 120	2 495	0
30.06.2015	21 490	19 015	2 475	0
30.06.2016	21 725	19 300	2 425	0
30.06.2017	21 810	19 450	2 360	0
30.06.2018	22 210	19 865	2 345	0
30.06.2019	22 600	20 255	2 345	0
30.06.2020	23 350	20 985	2 365	5
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				
30.06.2005	70 215	39 625	29 375	1 215
30.06.2006	68 045	37 245	28 805	1 995
30.06.2007	63 605	34 270	27 485	1 855
30.06.2008	60 910	33 095	25 915	1 900
30.06.2009	58 580	33 070	24 165	1 340
30.06.2010	56 600	32 310	22 475	1 815
30.06.2011	55 085	31 760	22 825	495
30.06.2012	43 520	19 550	23 470	505
30.06.2013	49 675	24 765	24 400	510
30.06.2014	51 945	26 600	24 755	590
30.06.2015	50 075	24 825	24 660	590
30.06.2016	50 950	24 765	25 585	605
30.06.2017	50 145	24 090	25 340	710
30.06.2018	49 625	23 615	25 295	710
30.06.2019	49 605	23 565	25 195	845
30.06.2020	50 340	24 105	25 360	875

6.3 Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Personen				
Teilzeitbeschäftigte insgesamt				
30.06.2005	38 295	12 865	22 670	2 760
30.06.2006	35 470	13 610	21 295	565
30.06.2007	36 530	15 125	20 795	615
30.06.2008	35 930	15 215	20 160	555
30.06.2009	34 625	14 795	18 725	1 100
30.06.2010	35 755	15 070	20 100	585
30.06.2011	36 775	14 755	20 170	1 855
30.06.2012	47 615	25 860	19 965	1 790
30.06.2013	41 185	19 915	19 475	1 790
30.06.2014	36 655	15 960	18 975	1 720
30.06.2015	37 140	16 845	18 655	1 640
30.06.2016	35 780	16 220	18 005	1 555
30.06.2017	36 210	16 680	18 100	1 430
30.06.2018	35 405	15 820	18 155	1 435
30.06.2019	35 690	15 750	18 625	1 315
30.06.2020	35 465	15 465	18 685	1 315
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen				
30.06.2005	3 165	2 795	335	35
30.06.2006	3 485	3 105	380	0
30.06.2007	3 665	3 265	405	0
30.06.2008	3 715	3 255	460	0
30.06.2009	3 840	3 345	495	0
30.06.2010	4 095	3 560	535	0
30.06.2011	4 170	3 605	565	0
30.06.2012	4 555	3 910	645	0
30.06.2013	4 495	3 880	615	0
30.06.2014	4 375	3 765	610	0
30.06.2015	4 295	3 695	600	0
30.06.2016	3 945	3 360	585	0
30.06.2017	4 525	3 905	620	0
30.06.2018	4 155	3 580	575	0
30.06.2019	4 230	3 685	545	0
30.06.2020	4 185	3 675	510	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				
30.06.2005	35 130	10 070	22 335	2 725
30.06.2006	32 000	10 505	20 920	575
30.06.2007	32 865	11 860	20 390	615
30.06.2008	32 215	11 960	19 700	555
30.06.2009	30 785	11 450	18 230	1 100
30.06.2010	31 660	11 515	19 560	585
30.06.2011	32 610	11 150	19 605	1 855
30.06.2012	43 060	21 950	19 320	1 790
30.06.2013	36 690	16 040	18 860	1 790
30.06.2014	32 280	12 195	18 365	1 720
30.06.2015	32 845	13 150	18 055	1 640
30.06.2016	31 835	12 860	17 425	1 555
30.06.2017	31 685	12 775	17 480	1 430
30.06.2018	31 255	12 240	17 580	1 435
30.06.2019	31 460	12 065	18 080	1 315
30.06.2020	31 280	11 790	18 175	1 315

Noch 6.3 Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Davon		
		Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung
Personen				
Altersteilzeitbeschäftigte insgesamt				
30.06.2005	12 925	7 995	4 505	420
30.06.2006	13 750	8 615	4 800	335
30.06.2007	14 410	9 140	4 875	390
30.06.2008	14 305	8 900	4 980	430
30.06.2009	14 000	8 485	5 025	490
30.06.2010	15 175	8 315	6 405	455
30.06.2011	13 255	7 090	5 785	380
30.06.2012	11 265	5 860	5 105	300
30.06.2013	9 985	5 305	4 425	255
30.06.2014	8 950	4 965	3 780	205
30.06.2015	7 630	4 595	2 905	135
30.06.2016	5 835	3 835	1 945	55
30.06.2017	5 130	3 700	1 420	10
30.06.2018	3 400	2 400	985	10
30.06.2019	2 520	1 735	780	0
30.06.2020	1 755	1 110	645	0
Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen				
30.06.2005	1 635	1 470	160	5
30.06.2006	1 895	1 685	210	0
30.06.2007	1 900	1 680	220	0
30.06.2008	1 885	1 605	280	0
30.06.2009	1 935	1 625	315	0
30.06.2010	1 960	1 625	340	0
30.06.2011	1 995	1 625	370	0
30.06.2012	2 020	1 585	435	0
30.06.2013	1 845	1 435	410	0
30.06.2014	1 710	1 295	415	0
30.06.2015	1 555	1 170	385	0
30.06.2016	1 060	715	350	0
30.06.2017	1 320	950	370	0
30.06.2018	810	510	300	0
30.06.2019	770	530	240	0
30.06.2020	580	385	195	0
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen				
30.06.2005	11 290	6 525	4 350	415
30.06.2006	11 865	6 930	4 590	340
30.06.2007	12 505	7 455	4 655	390
30.06.2008	12 425	7 295	4 700	430
30.06.2009	12 065	6 865	4 710	490
30.06.2010	13 205	6 690	6 065	445
30.06.2011	11 260	5 465	5 415	380
30.06.2012	9 245	4 275	4 670	300
30.06.2013	8 140	3 865	4 020	255
30.06.2014	7 245	3 675	3 365	205
30.06.2015	6 075	3 425	2 520	135
30.06.2016	4 775	3 120	1 595	55
30.06.2017	3 810	2 750	1 050	10
30.06.2018	2 590	1 895	685	10
30.06.2019	1 750	1 205	540	0
30.06.2020	1 175	725	450	0

7 Entwicklung des Personals des Landes am 30. Juni (ohne rechtlich selbstständige Einrichtungen)

7.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen

7.1.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen

Aufgabenbereich		2019			2020		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Politische Führung	i	2 505	0	0	2 770	0	0
	w	1 460	0	0	1 565	0	0
Innere Verwaltung	i	1 415	0	0	1 545	0	0
	w	965	0	0	1 035	0	0
Statistischer Dienst	i	215	0	0	250	0	0
	w	160	0	0	165	0	0
Hochbauverwaltung	i	20	0	0	0	0	0
	w	10	0	0	0	0	0
Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	i	15	40	0	10	45	0
	w	5	5	0	5	5	0
Polizei	i	8 140	0	0	8 155	0	0
	w	2 565	0	0	2 635	0	0
Brandschutz	i	75	0	0	75	0	0
	w	25	0	0	20	0	0
Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	i	45	0	0	0	0	0
	w	15	0	0	0	0	0
Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 290	0	0	3 345	0	0
	w	2 255	0	0	2 290	0	0
Justizvollzugsanstalten	i	920	90	0	935	85	0
	w	300	25	0	320	30	0
Sonstige Rechtsschutzaufgaben	i	145	0	0	140	0	0
	w	100	0	0	100	0	0
Steuer- und Zollverwaltung	i	2 985	0	0	2 890	0	0
	w	2 230	0	0	2 145	0	0
Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	i	395	455	0	410	470	0
	w	310	260	0	320	265	0
Unterrichtsverwaltung	i	230	0	0	625	0	0
	w	185	0	0	465	0	0
Öffentliche Grundschulen	i	4 595	0	0	4 715	0	0
	w	4 290	0	0	4 390	0	0
Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	i	8 395	0	0	8 815	0	0
	w	6 200	0	0	6 465	0	0
Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	i	3 065	0	0	2 455	0	0
	w	2 675	0	0	2 150	0	0
Öffentliche berufliche Schulen	i	1 870	0	0	1 865	0	0
	w	1 180	0	0	1 185	0	0
Sonstige schulische Aufgaben	i	630	0	0	315	0	0
	w	440	0	0	220	0	0
Hochschulkliniken	i	0	0	1 630	0	0	1 605
	w	0	0	970	0	0	975

Noch 7.1.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen

Aufgabenbereich		2019			2020		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Öffentliche Hochschulen und sonstige Hochschulaufgaben	i	0	5 150	0	0	5 220	0
	w	0	2 535	0	0	2 605	0
Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	i	15	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Ausbildung der Lehrkräfte	i	140	0	0	165	0	0
	w	105	0	0	115	0	0
Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	i	65	0	0	75	0	0
	w	40	0	0	45	0	0
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	i	160	0	0	175	0	0
	w	75	0	0	85	0	0
Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	i	5	70	0	5	75	0
	w	5	50	0	0	55	0
Soziale Einrichtungen	i	90	0	0	90	0	0
	w	50	0	0	50	0	0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	i	10	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Arbeitsschutz	i	0	460	0	0	450	0
	w	0	315	0	0	305	0
Umwelt- und Naturschutzverwaltung	i	325	0	0	305	0	0
	w	155	0	0	135	0	0
Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	i	5	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Geoinformation	i	890	0	0	870	0	0
	w	465	0	0	450	0	0
Raumordnung und Landesplanung	i	0	0	0	5	0	0
	w	0	0	0	5	0	0
Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	i	830	0	0	810	0	0
	w	505	0	0	490	0	0
Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	i	10	355	0	10	345	0
	w	5	135	0	5	130	0
Agrarstruktur und ländlicher Raum	i	20	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Forstwirtschaft und Jagd	i	40	330	0	40	345	0
	w	0	25	0	0	25	0
Verwaltung für Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	i	110	0	0	0	0	0
	w	50	0	0	0	0	0
Wasserwirtschaft und Kulturbau	i	0	395	0	0	395	0
	w	0	155	0	0	150	0

Noch 7.1.1 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Personen

Aufgabenbereich		2019			2020		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	i	25	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	i	630	0	0	1 405	0	0
	w	345	0	0	390	0	0
Bundesautobahnen	i	5	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Landesstraßen	i	740	0	0	0	0	0
	w	40	0	0	0	0	0
Kreisstraßen	i	30	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0

7.1.2 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten

Aufgabenbereich		2019			2020		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Politische Führung	i	2 340	0	0	2 615	0	0
	w	1 345	0	0	1 455	0	0
Innere Verwaltung	i	1 330	0	0	1 465	0	0
	w	890	0	0	970	0	0
Statistischer Dienst	i	205	0	0	240	0	0
	w	155	0	0	160	0	0
Hochbauverwaltung	i	15	0	0	0	0	0
	w	10	0	0	0	0	0
Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	i	10	40	0	5	45	0
	w	5	5	0	5	5	0
Polizei	i	7 895	0	0	7 960	0	0
	w	2 420	0	0	2 510	0	0
Brandschutz	i	75	0	0	75	0	0
	w	20	0	0	20	0	0
Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	i	40	0	0	0	0	0
	w	10	0	0	0	0	0
Gerichte und Staatsanwaltschaften	i	3 175	0	0	3 240	0	0
	w	2 150	0	0	2 190	0	0
Justizvollzugsanstalten	i	905	90	0	920	85	0
	w	295	25	0	310	25	0
Sonstige Rechtsschutzaufgaben	i	135	0	0	130	0	0
	w	95	0	0	95	0	0
Steuer- und Zollverwaltung	i	2 760	0	0	2 700	0	0
	w	2 025	0	0	1 965	0	0
Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	i	365	425	0	390	440	0
	w	285	240	0	295	245	0
Unterrichtsverwaltung	i	215	0	0	610	0	0
	w	165	0	0	445	0	0
Öffentliche Grundschulen	i	4 305	0	0	4 410	0	0
	w	4 010	0	0	4 095	0	0
Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	i	7 905	0	0	8 345	0	0
	w	5 785	0	0	6 075	0	0
Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	i	2 880	0	0	2 325	0	0
	w	2 495	0	0	2 025	0	0
Öffentliche berufliche Schulen	i	1 790	0	0	1 780	0	0
	w	1 115	0	0	1 115	0	0
Sonstige schulische Aufgaben	i	630	0	0	315	0	0
	w	440	0	0	220	0	0
Hochschulkliniken	i	0	0	1 430	0	0	1 410
	w	0	0	830	0	0	835

Noch 7.1.2 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten

Aufgabenbereich		2019			2020		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Öffentliche Hochschulen und sonstige Hochschulaufgaben	i	0	4 315	0	0	4 385	0
	w	0	2 045	0	0	2 110	0
Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	i	15	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	5	0	0
Ausbildung der Lehrkräfte	i	125	0	0	155	0	0
	w	90	0	0	105	0	0
Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	i	60	0	0	70	0	0
	w	40	0	0	45	0	0
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	i	150	0	0	165	0	0
	w	70	0	0	80	0	0
Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	i	5	65	0	5	70	0
	w	5	45	0	0	55	0
Soziale Einrichtungen	i	90	0	0	90	0	0
	w	45	0	0	45	0	0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	i	10	0	0	15	0	0
	w	10	0	0	10	0	0
Arbeitsschutz	i	0	425	0	0	425	0
	w	0	290	0	0	285	0
Umwelt- und Naturschutzverwaltung	i	310	0	0	290	0	0
	w	145	0	0	130	0	0
Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	i	5	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Geoinformation	i	795	0	0	785	0	0
	w	400	0	0	390	0	0
Raumordnung und Landesplanung	i	0	0	0	5	0	0
	w	0	0	0	5	0	0
Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	i	775	0	0	760	0	0
	w	460	0	0	450	0	0
Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	i	10	335	0	10	330	0
	w	0	125	0	5	120	0
Agrarstruktur und ländlicher Raum	i	20	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Forstwirtschaft und Jagd	i	40	295	0	40	320	0
	w	0	20	0	0	20	0
Verwaltung für Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	i	105	0	0	0	0	0
	w	50	0	0	0	0	0
Wasserwirtschaft und Kulturbau	i	0	385	0	0	380	0
	w	0	150	0	0	145	0

Noch 7.1.2 Entwicklung des Personals des Landes nach Aufgabenbereichen in Vollzeitäquivalenten

Aufgabenbereich		2019			2020		
		Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken	Kern- haushalt	Sonder- rechnungen ohne Kliniken	Hochschul- kliniken
Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	i	20	0	0	20	0	0
	w	15	0	0	15	0	0
Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	i	600	0	0	1 370	0	0
	w	320	0	0	365	0	0
Bundesautobahnen	i	5	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
Landesstraßen	i	730	0	0	0	0	0
	w	35	0	0	0	0	0
Kreisstraßen	i	30	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0

7.2 Entwicklung des Personals der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Gebietskörperschaftsgruppen und Größenklassen

Gemeindegrößenklasse		2019			2020		
		Personen	Vollzeit- äqui- valente	VZÄ je 1 000 EW	Personen	Vollzeit- äqui- valente	VZÄ je 1 000 EW
Gemeinden/Gemeindeverbände zusammen	i	43 885	39 845	18	44 135	40 155	18
	w	30 465	26 970	x	30 415	26 960	x
Kreisfreie Städte zusammen	i	11 360	10 525	19	11 500	10 670	19
	w	7 235	6 570	x	7 235	6 575	x
Landkreise zusammen	i	10 975	10 300	6	10 855	10 215	6
	w	7 500	6 930	x	7 350	6 795	x
Gemeinden/Verbandsgemeinden	i	21 550	19 020	11	21 775	19 265	11
	w	15 730	13 470	x	15 830	13 590	x
20 000 bis unter 50 000 EW	i	8 460	7 550	12	8 450	7 565	12
	w	5 920	5 105	x	5 900	5 105	x
10 000 bis unter 20 000 EW	i	5 485	4 805	12	5 370	4 725	11
	w	4 085	3 485	x	3 995	3 420	x
5 000 bis unter 10 000 EW	i	4 940	4 350	11	5 215	4 595	11
	w	3 700	3 170	x	3 880	3 325	x
3 000 bis unter 5 000 EW	i	105	95	2	110	100	2
	w	25	15	x	25	15	x
1 000 bis unter 3 000 EW	i	310	265	2	320	275	2
	w	80	55	x	80	55	x
mit weniger als 1 000 EW	i	45	40	2	50	40	2
	w	5	5	x	5	5	x
Verbandsgemeinden	i	2 205	1 915	10	2 260	1 965	10
	w	1 915	1 635	x	1 945	1 665	x

7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
Dessau-Roßlau, Stadt							
gesamt	3 535	44	2 035	1 500	3 230	41	79 683
Kernhaushalt	1 075	14	795	280	1 015	13	
Sonderrechnung	2 455	31	1 240	1 215	2 220	28	
Halle (Saale), Stadt							
gesamt	3 760	16	2 190	1 570	3 495	15	237 557
Kernhaushalt	2 765	12	2 070	695	2 645	11	
Sonderrechnung	995	4	120	875	850	4	
Magdeburg, Landeshauptstadt							
gesamt	4 205	18	2 950	1 255	3 945	17	236 235
Kernhaushalt	2 770	12	1 980	790	2 620	11	
Sonderrechnung	1 440	6	970	465	1 325	6	
Altmarkkreis Salzwedel							
gesamt	620	7	395	220	575	7	82 970
Kernhaushalt	490	6	320	170	455	5	
Sonderrechnung	125	2	75	50	120	1	
Arendsee (Altmark), Stadt							
gesamt	105	16	40	65	90	13	6 772
Kernhaushalt	105	16	40	65	90	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Gardelegen, Hansestadt							
gesamt	320	14	120	200	275	12	22 200
Kernhaushalt	320	14	120	200	275	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Kalbe (Milde), Stadt							
gesamt	110	15	35	75	90	12	7 521
Kernhaushalt	110	15	35	75	90	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Klötze, Stadt							
gesamt	145	15	75	70	130	13	9 869
Kernhaushalt	145	15	75	70	130	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Salzwedel, Hansestadt							
gesamt	365	16	110	255	295	13	23 379
Kernhaushalt	185	8	105	80	165	7	
Sonderrechnung	175	8	5	175	130	6	
VBG Beetzendorf-Diesdorf							
gesamt	200	15	90	110	175	13	13 229
Kernhaushalt	200	15	90	110	175	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
LK Anhalt-Bitterfeld							
gesamt	880	6	595	285	810	5	158 000
Kernhaushalt	880	6	595	285	810	5	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Aken (Elbe), Stadt							
gesamt	115	15	65	45	100	14	7 450
Kernhaushalt	95	13	50	45	85	11	
Sonderrechnung	20	3	15	5	20	2	
Bitterfeld-Wolfen, Stadt							
gesamt	400	11	255	145	365	10	37 977
Kernhaushalt	345	9	210	135	315	8	
Sonderrechnung	50	1	45	10	50	1	
Köthen (Anhalt), Stadt							
gesamt	350	14	140	210	305	12	25 462
Kernhaushalt	290	11	140	150	265	10	
Sonderrechnung	60	2	0	60	45	2	
Muldestausee							
gesamt	185	16	85	100	160	14	11 613
Kernhaushalt	185	16	85	100	160	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Osternienburger Land							
gesamt	85	10	30	55	75	9	8 469
Kernhaushalt	85	10	30	55	75	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Raguhn-Jeßnitz, Stadt							
gesamt	110	12	65	45	95	11	8 942
Kernhaushalt	110	12	65	45	95	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Sandersdorf-Brehna, Stadt							
gesamt	210	15	135	75	185	13	14 314
Kernhaushalt	210	15	135	75	185	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Südliches Anhalt, Stadt							
gesamt	160	12	70	90	135	10	13 267
Kernhaushalt	160	12	70	90	135	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Zerbst/Anhalt, Stadt							
gesamt	175	8	110	65	160	7	21 385
Kernhaushalt	175	8	110	65	160	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Zörbig, Stadt							
gesamt	130	14	100	30	125	14	9 121
Kernhaushalt	130	14	100	30	125	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
LK Börde							
gesamt	975	6	735	240	920	5	170 777
Kernhaushalt	925	5	685	240	870	5	
Sonderrechnung	50	0	50	0	50	0	
Barleben							
gesamt	140	15	95	45	135	14	9 197
Kernhaushalt	140	15	95	45	135	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Haldensleben, Stadt							
gesamt	340	18	170	170	300	16	19 173
Kernhaushalt	340	18	170	170	300	16	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hohe Börde							
gesamt	280	15	160	120	250	13	18 625
Kernhaushalt	280	15	160	120	250	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Niedere Börde							
gesamt	115	16	30	80	100	14	7 081
Kernhaushalt	110	16	30	80	95	14	
Sonderrechnung	5	1	0	5	5	0	
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt							
gesamt	195	14	85	105	165	12	13 531
Kernhaushalt	195	14	85	105	165	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Oschersleben (Bode), Stadt							
gesamt	215	11	110	105	195	10	19 428
Kernhaushalt	215	11	110	105	195	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Sülzetal							
gesamt	120	14	95	25	115	13	8 888
Kernhaushalt	120	14	95	25	115	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wanzleben-Börde, Stadt							
gesamt	190	14	115	80	175	13	13 760
Kernhaushalt	190	14	115	80	175	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wolmirstedt, Stadt							
gesamt	95	8	55	40	85	7	11 455
Kernhaushalt	95	8	55	40	85	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch LK Börde							
VBG Elbe-Heide							
gesamt	205	15	85	115	180	14	13 377
Kernhaushalt	205	15	85	115	180	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Flechtingen							
gesamt	230	18	75	160	195	15	13 247
Kernhaushalt	230	18	75	160	195	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Obere Aller							
gesamt	170	12	100	70	155	11	14 347
Kernhaushalt	170	12	100	70	155	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Westliche Börde							
gesamt	155	18	55	100	135	15	8 668
Kernhaushalt	155	18	55	100	135	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Burgenlandkreis							
gesamt	1 360	8	975	385	1 285	7	178 288
Kernhaushalt	1 015	6	740	275	960	5	
Sonderrechnung	345	2	235	110	325	2	
Elsteraue							
gesamt	110	14	65	45	105	13	8 066
Kernhaushalt	110	14	65	45	105	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hohenmölsen, Stadt							
gesamt	155	16	65	90	130	14	9 536
Kernhaushalt	155	16	65	90	130	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Lützen, Stadt							
gesamt	140	16	65	75	120	14	8 492
Kernhaushalt	140	16	65	75	120	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Naumburg (Saale), Stadt							
gesamt	410	13	220	195	365	11	32 149
Kernhaushalt	410	13	220	195	365	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Teuchern, Stadt							
gesamt	110	14	65	45	105	13	8 077
Kernhaushalt	110	14	65	45	105	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch Burgenlandkreis							
Weißenfels, Stadt							
gesamt	545	14	280	265	490	12	40 137
Kernhaushalt	525	13	260	260	470	12	
Sonderrechnung	20	1	20	0	20	1	
Zeitz, Stadt							
gesamt	445	16	150	290	390	14	27 413
Kernhaushalt	440	16	150	290	390	14	
Sonderrechnung	5	0	0	0	5	0	
VBG An der Finne							
gesamt	140	12	50	90	120	10	11 479
Kernhaushalt	140	12	50	90	120	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Droyßiger-Zeitzer Forst							
gesamt	115	13	35	80	100	11	8 765
Kernhaushalt	115	13	35	80	100	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Unstruttal							
gesamt	215	14	80	135	185	12	15 213
Kernhaushalt	215	14	80	135	185	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Wethautal							
gesamt	150	17	55	100	130	14	8 961
Kernhaushalt	150	17	55	100	130	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Harz							
gesamt	1 495	7	1 155	340	1 410	7	211 809
Kernhaushalt	980	5	760	220	925	4	
Sonderrechnung	510	2	390	120	485	2	
Ballenstedt, Stadt							
gesamt	100	11	60	40	90	10	8 876
Kernhaushalt	100	11	60	40	90	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Blankenburg (Harz), Stadt							
gesamt	235	12	140	95	215	11	19 493
Kernhaushalt	165	9	80	85	145	8	
Sonderrechnung	70	4	60	10	65	3	
Falkenstein/Harz, Stadt							
gesamt	65	12	45	20	60	12	5 288
Kernhaushalt	65	12	45	20	60	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch LK Harz							
Halberstadt, Stadt							
gesamt	580	15	360	220	525	13	39 522
Kernhaushalt	495	13	280	215	445	11	
Sonderrechnung	85	2	80	5	80	2	
Harzgerode, Stadt							
gesamt	60	8	35	25	55	7	7 684
Kernhaushalt	60	8	35	25	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Huy							
gesamt	35	5	20	15	30	4	7 141
Kernhaushalt	35	5	20	15	30	4	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Ilseburg (Harz), Stadt							
gesamt	90	10	55	35	85	9	9 571
Kernhaushalt	90	10	55	35	85	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Nordharz							
gesamt	110	14	30	80	100	13	7 785
Kernhaushalt	110	14	30	80	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Oberharz am Brocken, Stadt							
gesamt	120	12	95	25	115	11	10 171
Kernhaushalt	95	9	80	20	90	9	
Sonderrechnung	25	2	15	10	20	2	
Osterwieck, Stadt							
gesamt	145	13	40	105	120	11	11 033
Kernhaushalt	145	13	40	105	120	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Quedlinburg, Welterbestadt							
gesamt	320	14	165	160	290	12	23 633
Kernhaushalt	320	14	165	160	290	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Thale, Stadt							
gesamt	115	7	40	80	95	6	17 202
Kernhaushalt	115	7	40	80	95	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wernigerode, Stadt							
gesamt	630	20	340	295	560	17	32 332
Kernhaushalt	630	20	340	295	560	17	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Vorharz							
gesamt	150	12	80	70	130	11	12 078
Kernhaushalt	150	12	80	70	130	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
LK Jerichower Land							
gesamt	530	6	430	105	510	6	89 604
Kernhaushalt	530	6	430	105	510	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Biederitz							
gesamt	115	13	55	60	105	12	8 562
Kernhaushalt	115	13	55	60	105	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Burg, Stadt							
gesamt	335	15	155	180	300	13	22 383
Kernhaushalt	335	15	155	180	300	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Elbe-Parey							
gesamt	105	16	30	70	85	14	6 424
Kernhaushalt	105	16	30	70	85	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Genthin, Stadt							
gesamt	115	8	60	55	105	8	13 655
Kernhaushalt	115	8	60	55	105	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Gommern, Stadt							
gesamt	65	6	35	30	60	6	10 511
Kernhaushalt	65	6	35	30	60	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Jerichow, Stadt							
gesamt	120	17	35	85	100	15	6 788
Kernhaushalt	120	17	35	85	100	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Möckern, Stadt							
gesamt	185	14	105	80	160	13	12 926
Kernhaushalt	185	14	105	80	160	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Möser							
gesamt	65	8	40	25	60	7	8 355
Kernhaushalt	65	8	40	25	60	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Mansfeld-Südharz							
gesamt	955	7	790	165	920	7	134 342
Kernhaushalt	740	6	585	160	710	5	
Sonderrechnung	215	2	205	10	210	2	
Allstedt, Stadt							
gesamt	65	8	40	25	55	7	7 658
Kernhaushalt	65	8	40	25	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Arnstein, Stadt							
gesamt	85	13	35	50	70	11	6 520
Kernhaushalt	85	13	35	50	70	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch LK Mansfeld-Südharz							
Eisleben, Lutherstadt							
gesamt	340	15	205	135	305	13	22 858
Kernhaushalt	145	6	115	25	135	6	
Sonderrechnung	195	9	85	110	170	7	
Gerbstedt, Stadt							
gesamt	60	9	40	20	55	8	7 024
Kernhaushalt	60	9	40	20	55	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hettstedt, Stadt							
gesamt	350	25	160	190	300	22	13 829
Kernhaushalt	100	7	90	10	95	7	
Sonderrechnung	250	18	70	180	205	15	
Mansfeld, Stadt							
gesamt	105	12	60	45	90	11	8 593
Kernhaushalt	105	12	60	45	90	11	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Sangerhausen, Stadt							
gesamt	395	15	170	225	340	13	25 836
Kernhaushalt	395	15	170	225	340	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Seegebiet Mansfelder Land							
gesamt	105	12	45	65	90	10	8 877
Kernhaushalt	105	12	45	65	90	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Südharz							
gesamt	165	18	65	100	140	15	9 279
Kernhaushalt	165	18	65	100	140	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Goldene Aue							
gesamt	140	15	60	75	120	13	9 386
Kernhaushalt	140	15	60	75	120	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Mansfelder Grund-Helbra							
gesamt	110	8	75	40	100	7	14 482
Kernhaushalt	110	8	75	40	100	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Saalekreis							
gesamt	1 180	6	820	360	1 105	6	183 419
Kernhaushalt	920	5	660	260	860	5	
Sonderrechnung	260	1	160	100	245	1	
Bad Dürrenberg, Solestadt							
gesamt	170	15	65	105	145	13	11 446
Kernhaushalt	160	14	60	100	140	12	
Sonderrechnung	5	1	5	0	5	1	
Bad Lauchstädt, Goethestadt							
gesamt	130	15	70	60	115	13	8 762
Kernhaushalt	130	15	70	60	115	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
			Vollzeit	Teilzeit			
	Anzahl	je 1 000 EW	Anzahl		je 1 000 EW		
noch Saalekreis							
Braunsbedra, Stadt							
gesamt	145	14	60	85	130	12	10 489
Kernhaushalt	145	14	60	85	130	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Kabelsketal							
gesamt	150	17	55	100	130	15	8 878
Kernhaushalt	150	17	55	100	130	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Landsberg, Stadt							
gesamt	235	16	140	95	210	14	15 082
Kernhaushalt	235	16	140	95	210	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Leuna, Stadt							
gesamt	255	19	105	150	220	16	13 887
Kernhaushalt	255	19	105	150	220	16	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wettin-Löbejün, Stadt							
gesamt	150	15	85	65	135	14	9 805
Kernhaushalt	150	15	85	65	135	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Merseburg, Stadt							
gesamt	275	8	230	45	265	8	33 671
Kernhaushalt	275	8	230	45	265	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Mücheln (Geiseltal), Stadt							
gesamt	60	7	45	10	55	7	8 609
Kernhaushalt	60	7	45	10	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Petersberg							
gesamt	90	10	50	45	80	9	9 482
Kernhaushalt	90	10	50	45	80	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Querfurt, Stadt							
gesamt	70	7	60	10	65	6	10 467
Kernhaushalt	70	7	60	10	65	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Salzatal							
gesamt	100	9	65	30	90	8	11 357
Kernhaushalt	100	9	65	30	90	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Schkopau							
gesamt	210	19	65	145	180	16	10 914
Kernhaushalt	210	19	65	145	180	16	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Teutschenthal							
gesamt	190	15	65	125	165	13	12 818
Kernhaushalt	190	15	65	125	165	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch Saalekreis							
VBG Weida-Land							
gesamt	115	15	50	65	100	13	7 752
Kernhaushalt	115	15	50	65	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Salzlandkreis							
gesamt	1 450	8	995	450	1 360	7	188 449
Kernhaushalt	875	5	610	265	815	4	
Sonderrechnung	575	3	385	190	545	3	
Aschersleben, Stadt							
gesamt	255	9	155	95	230	8	26 882
Kernhaushalt	180	7	105	75	155	6	
Sonderrechnung	75	3	50	20	70	3	
Barby, Stadt							
gesamt	60	7	45	15	55	7	8 280
Kernhaushalt	60	7	45	15	55	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Bernburg (Saale), Stadt							
gesamt	430	13	165	265	380	12	32 424
Kernhaushalt	430	13	165	265	380	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Bördeland							
gesamt	105	14	75	30	100	13	7 552
Kernhaushalt	105	14	75	30	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Calbe (Saale), Stadt							
gesamt	85	10	55	30	75	9	8 387
Kernhaushalt	85	10	55	30	75	9	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Hecklingen, Stadt							
gesamt	40	6	30	10	40	5	6 953
Kernhaushalt	40	6	30	10	35	5	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Könnern, Stadt							
gesamt	110	14	50	60	95	12	8 244
Kernhaushalt	110	14	50	60	95	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Nienburg (Saale), Stadt							
gesamt	75	12	30	40	60	10	6 108
Kernhaushalt	75	12	30	40	60	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Schönebeck (Elbe), Stadt							
gesamt	350	11	230	120	320	11	30 489
Kernhaushalt	250	8	150	100	225	7	
Sonderrechnung	100	3	80	20	95	3	
Seeland, Stadt							
gesamt	110	14	45	65	95	12	7 871
Kernhaushalt	110	14	45	65	95	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	Anzahl	je 1 000 EW	
			Anzahl				
noch Salzlandkreis							
Staßfurt, Stadt							
gesamt	320	13	175	145	295	12	24 833
Kernhaushalt	260	11	125	140	240	10	
Sonderrechnung	55	2	50	5	55	2	
VBG Egelner Mulde							
gesamt	75	7	55	15	70	7	10 487
Kernhaushalt	75	7	55	15	70	7	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Saale-Wipper							
gesamt	85	9	60	30	80	8	9 939
Kernhaushalt	85	9	60	30	80	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Stendal							
gesamt	695	6	445	250	650	6	110 780
Kernhaushalt	695	6	445	250	650	6	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Bismark (Altmark), Stadt							
gesamt	120	15	30	90	100	13	8 111
Kernhaushalt	120	15	30	90	100	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Havelberg, Hansestadt							
gesamt	105	16	40	60	95	14	6 466
Kernhaushalt	105	16	40	60	95	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Osterburg (Altmark), Hansestadt							
gesamt	115	12	40	75	95	10	9 657
Kernhaushalt	115	12	40	75	95	10	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Stendal, Hansestadt							
gesamt	660	17	385	275	595	15	38 947
Kernhaushalt	585	15	315	270	525	13	
Sonderrechnung	75	2	65	10	75	2	
Tangerhütte, Stadt							
gesamt	175	17	35	140	145	14	10 608
Kernhaushalt	175	17	35	140	145	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Tangermünde, Stadt							
gesamt	105	10	55	50	95	9	10 299
Kernhaushalt	90	9	45	45	80	8	
Sonderrechnung	15	2	10	5	15	1	
VBG Arneburg-Goldbeck							
gesamt	145	17	65	80	125	15	8 707
Kernhaushalt	135	15	55	75	115	13	
Sonderrechnung	10	1	10	5	10	1	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	Anzahl	je 1 000 EW	
			Anzahl				
noch LK Stendal							
VBG Elbe-Havel-Land							
gesamt	170	20	60	110	140	17	8 251
Kernhaushalt	170	20	60	110	140	17	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
VBG Seehausen (Altmark)							
gesamt	170	18	45	125	140	14	9 734
Kernhaushalt	170	18	45	125	140	14	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
LK Wittenberg							
gesamt	715	6	515	200	670	5	124 771
Kernhaushalt	715	6	515	200	670	5	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Annaburg, Stadt							
gesamt	85	13	30	55	70	11	6 646
Kernhaushalt	70	11	25	45	55	8	
Sonderrechnung	15	3	10	10	15	2	
Bad Schmiedeberg, Stadt							
gesamt	75	9	35	40	65	8	8 200
Kernhaushalt	75	9	35	40	65	8	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Coswig (Anhalt), Stadt							
gesamt	150	13	85	65	130	11	11 571
Kernhaushalt	120	11	65	60	105	9	
Sonderrechnung	30	2	25	5	25	2	
Gräfenhainichen, Stadt							
gesamt	175	15	65	105	150	13	11 493
Kernhaushalt	175	15	65	105	150	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Jessen (Elster), Stadt							
gesamt	200	14	95	105	175	12	14 050
Kernhaushalt	200	14	95	105	175	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Kemberg, Stadt							
gesamt	140	15	70	70	125	13	9 605
Kernhaushalt	140	15	70	70	125	13	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt							
gesamt	140	17	50	90	120	15	8 250
Kernhaushalt	140	17	50	90	120	15	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	
Wittenberg, Lutherstadt							
gesamt	550	12	390	160	510	11	45 747
Kernhaushalt	355	8	250	105	330	7	
Sonderrechnung	195	4	140	55	175	4	

Noch 7.3 Personal der kreisfreien Städte und Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 2020

Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde/Gemeindeverband	Personal insgesamt		Davon		Vollzeitäquivalente		EW am 30.06.2020
	Anzahl	je 1 000 EW	Vollzeit	Teilzeit	je 1 000 EW		
			Anzahl				
noch LK Wittenberg Zahna-Elster, Stadt gesamt	130	14	55	75	110	12	9 209
Kernhaushalt	130	14	55	75	110	12	
Sonderrechnung	0	0	0	0	0	0	

8 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform

8.1 Entwicklung des Personals am 30. Juni

Jahr	Anzahl der Unternehmen	Personen insgesamt	Darunter mit Zeitvertrag
2005	289	27 180	6 010
2006	304r	28 925	5 405
2007	314r	28 145	5 350
2008	323r	28 115	4 665
2009	326r	29 620	5 385
2010	322r	31 220	5 410
2011	352r	32 535	5 805
2012	347r	29 155	5 155
2013	354r	28 875	4 410
2014	362r	29 195r	4 170r
2015	366	28 440	3 045
2016	369	27 410	3 000
2017	355	30 070	3 620
2018	367	31 740	3 950
2019	363	31 505	3 180
2020	360	30 375	2 430

8.2 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen

in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung am 30. Juni 2020

Dienstverhältnis	Insgesamt	Davon			
		Vollzeit- beschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		
			T1	T2	
Landesbereich zusammen					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	4 065	2 810	1 180	75
	w	2 625	1 620	970	35
dar. in Ausbildung	i	115	115	0	0
	w	70	70	0	0
mit Zeitvertrag	i	455	265	180	10
	w	265	130	135	5
Außerdem:					
geringfügig Beschäftigte	i	130	x	x	x
	w	75	x	x	x
kommunaler Bereich zusammen					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	25 740	17 920	7 420	405
	w	13 815	7 475	6 100	240
dar. in Ausbildung	i	1 000	1 000	0	0
	w	510	510	0	0
mit Zeitvertrag	i	1 940	1 080	790	70
	w	1 020	470	500	45
Außerdem:					
geringfügig Beschäftigte	i	1 235	x	x	x
	w	650	x	x	x
Sozialversicherung zusammen					
Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen	i	570	365	185	20
	w	480	300	170	10
dar. in Ausbildung	i	0	0	0	0
	w	0	0	0	0
mit Zeitvertrag	i	30	15	15	0
	w	25	10	15	0
Außerdem:					
geringfügig Beschäftigte	i	15	x	x	x
	w	10	x	x	x

8.3 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen
in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2020

Aufgabenbereich Produktbereich	Insgesamt	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen		Außerdem gering- fügig Be- schäftigte	
		Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte		
Landesbereich insgesamt					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	290	165	125	35
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	230	135	95	25
Soziale Sicherung, Familie und	i	190	140	50	10
Jugend, Arbeitsmarktpolitik	w	120	90	35	5
Gesundheit, Umwelt, Sport	i	2 440	1 725	715	20
und Erholung	w	1 615	1 015	600	10
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	i	50	45	5	0
	w	35	30	5	0
Energie- und Wasserwirtschaft,	i	790	475	315	55
Gewerbe und Dienstleistungen	w	480	245	240	30
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	215	170	45	10
	w	85	55	30	0
Finanzwirtschaft	i	90	85	5	0
	w	55	55	5	0
Insgesamt	i	4 065	2 810	1 255	130
	w	2 625	1 620	1 005	75
Landesbereich (Sektor Staat)					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	65	50	15	15
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	45	35	10	15
Energie- und Wasserwirtschaft,	i	50	45	5	0
Gewerbe und Dienstleistungen	w	30	25	5	0
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	i	65	50	15	10
	w	30	15	10	0
Zusammen	i	175	140	35	25
	w	105	80	30	15
Sozialversicherung insgesamt					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	75	45	30	0
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	50	25	25	0
Soziale Sicherung, Familie und	i	375	230	140	15
Jugend, Arbeitsmarktpolitik	w	315	190	125	10
Wohnungswesen, Städtebau,	i	120	90	30	0
Raumordn. u. kom. Gemein.dienste	w	115	85	30	0
Insgesamt	i	570	365	200	15
	w	480	300	180	10
Sozialversicherung (Sektor Staat)					
Bildungswesen, Wissenschaft,	i	75	45	30	0
Forschung, kulturelle Angelegenheiten	w	50	25	25	0
Soziale Sicherung, Familie und	i	375	230	140	15
Jugend, Arbeitsmarktpolitik	w	315	190	125	10
Zusammen	i	445	275	170	15
	w	365	220	150	10

Noch 8.3 Personal der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen
in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung nach Aufgabenbereichen am 30. Juni 2020

Aufgabenbereich Produktbereich		Insgesamt	Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen		Außerdem gering- fügig Be- schäftigte
			Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	
kommunaler Bereich insgesamt					
Zentrale Verwaltung	i	2 475	1 790	685	165
	w	1 425	875	545	90
Schule und Kultur	i	790	645	140	115
	w	360	280	80	80
Soziales und Jugend	i	2 030	630	1 400	105
	w	1 655	430	1 225	60
Gesundheit und Sport	i	7 770	4 350	3 420	260
	w	6 045	2 990	3 055	165
Gestaltung der Umwelt	i	12 675	10 500	2 175	590
	w	4 335	2 905	1 430	260
Insgesamt	i	25 740	17 920	7 820	1 235
	w	13 815	7 475	6 335	650
kommunaler Bereich (Sektor Staat)					
Zentrale Verwaltung	i	35	25	15	60
	w	20	10	10	30
Schule und Kultur	i	765	640	125	105
	w	340	275	65	75
Soziales und Jugend	i	435	210	225	10
	w	305	120	180	5
Gesundheit und Sport	i	160	135	25	15
	w	70	55	15	5
Gestaltung der Umwelt	i	750	470	280	90
	w	280	140	145	45
Zusammen	i	2 145	1 480	665	275
	w	1 015	595	420	160

Finanzen und Steuern

Personalstandstatistik



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im September 2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-75 4316

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Die Personalstandstatistik ist eine jährliche Erhebung zum Personal der öffentlichen Arbeitgeber.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Die Statistik liefert unter anderem Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, sowie zu Einstufung und Alter der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Die Personalstandsdaten werden als Vollerhebung überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen geliefert.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Keine stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung. Da die Daten überwiegend von den Personalabrechnungsstellen kommen, sind insbesondere alle bezügerelevanten Angaben sehr zuverlässig.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungstichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres; Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungstichtag veröffentlicht.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• In der Personalstandstatistik werden grundsätzlich jährlich die gleichen Merkmale erfragt. Allerdings sind einzelne Merkmale zahlreichen Anpassungen durch Änderungen in den jeweiligen Rechtsgrundlagen unterworfen. Dies beeinträchtigt die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit. Zu beachten ist auch, dass die Darstellungsweise 2011 geändert wurde.	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Die Personalstandstatistik hat zahlreiche Bezugspunkte zu anderen Statistiken. Kohärenz besteht insbesondere zur Versorgungsempfängerstatistik und zu den Finanzstatistiken.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind im Internet unter folgendem Link zu finden: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406 Detaillierte Angaben enthält die Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes".	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Personalstandstatistik liefert Daten über die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitgeber, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis mit der jeweiligen Einrichtung stehen. Die öffentlichen Arbeitgeber umfassen den öffentlichen Dienst und die Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Zum öffentlichen Dienst gehören der Bund (einschl. des Bundeseisenbahnvermögens und den Beamtinnen und Beamten, die der Deutschen Bahn AG zugewiesen wurden), die Länder, die Gemeinden/Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger einschließlich der Bundesagentur für Arbeit und andere öffentlich bestimmte rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung werden im Rahmen der Forschungsstatistik nachgewiesen. Nicht nachgewiesen sind Rundfunk- und Fernsehanstalten (außer Landesmedienanstalten), Geschäftsbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen (Kammern und Berufsverbände) sowie Kirchen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Bund
- Länder einschl. Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg
- Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)
- Sozialversicherung

Die Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen, die soziale Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich Alterssicherung für Landwirte) sowie die gesetzliche Unfallversicherung.

- Staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden einschließlich der kommunalen Zweckverbände. Diese werden in den Veröffentlichungen den oben genannten Ebenen zugeordnet. Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sind nicht enthalten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Öffentliche Arbeitgeber in Deutschland einschließlich des Personals des öffentlichen Dienstes, das im Ausland eingesetzt ist.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse werden jeweils zum Stichtag 30.06. eines Jahres nachgewiesen.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Bestimmungen für die Personalstandstatistik sind insbesondere in § 6 FPStatG zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Ergebnisse sind stets Zusammenfassungen der Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu den einzelnen Beschäftigten zusammensetzen. Nur die zusammengefassten Ergebnisse, die keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen, gelangen an die Öffentlichkeit. Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen (Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung) zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber der Geheimhaltung. Lediglich den obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 14 FPStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Fallzahlen und Vollzeitäquivalente der Beschäftigten

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Alle Tabellenfelder werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, beträgt je ausgewiesenem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen (bzw. weniger als 2,5 Vollzeitäquivalente). Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass logisch identische Angaben in unterschiedlichen Tabellen

immer mit exakt demselben Wert angegeben werden (tabellenübergreifende Konsistenz). Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben mehr vollständig gesperrt werden müssen.

Tabelle 1

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	0		5				10				...			

Zu beachten ist, dass in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten können, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert. Ein Tabellenwert von 0 bedeutet, dass es sich um weniger als drei Beschäftigte oder zweieinhalb Vollzeitäquivalente handelt.

Durchschnittswerte

Für Wertmerkmale (z.B. Bezüge, Alter) werden die Durchschnitte mit den Echtwerten ermittelt. Alle Tabellenfelder mit (Durchschnitts-)werten, die auf einer tatsächlichen oder gerundeten Fallzahl von 0 beruhen, werden gesperrt und mit "." dargestellt. Durchschnittswerte werden in der Regel nicht mit voller Genauigkeit (z.B. allen Nachkommastellen) veröffentlicht, da bei zu genauer Angabe weitere Sperrungen notwendig werden können um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden regelmäßig angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Neben diesen regelmäßigen Maßnahmen, die im Vorfeld der Datenveröffentlichung durchgeführt werden, gibt es gezielte ex post Qualitätsuntersuchungen, bei denen beispielsweise Ergebnisse der Personalstandstatistik mit den Personalausgaben der Finanzstatistik abgeglichen werden. Derartige Untersuchungen werden teilweise auch in Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzern durchgeführt. Aus den Ergebnissen solcher Untersuchungen werden umfangreiche Maßnahmen abgeleitet, um insbesondere die Qualität künftiger Erhebungen zu verbessern und mögliche Fehlerquellen schon im Vorfeld zu beseitigen.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten auf internationaler Ebene und mit den Finanzstatistiken wird ab der Erhebung zum 30.06.2011 zusätzlich die Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind bei bezügerelevanten Merkmalen qualitativ sehr gut, da die Daten in der Regel von Bezügeabrechnungsstellen übermittelt werden. Bei anderen Merkmalen kommt es teilweise insbesondere bei kleinräumigen Analysen zu Ungenauigkeiten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Beschäftigten, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu den auskunftspflichtigen Dienststellen stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus den Haushaltsmitteln dieser Stellen beziehen, werden nach folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Geburtsmonat und -jahr,
2. Geschlecht,
3. Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses,
4. Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni),
5. Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
6. Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich.

Für Beschäftigte bei privatrechtlichen Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog. Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Merkmalen Art, Umfang und Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses sowie Geschlecht, Aufgabenbereich und Arbeitsort erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Den Aufgabenbereichen liegen die Funktionskennziffern der staatlichen Haushaltssystematik zu Grunde. Im kommunalen Bereich wird der Produktrahmen für das doppelte Rechnungswesen verwendet. Bei kameralem Rechnungswesen basieren die Aufgabenbereiche auf den Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird für jede Person ein Datensatz erstellt, so dass alle Merkmale beliebig miteinander kombiniert werden können. Neben Kopffzahlen können auch Vollzeitäquivalente ermittelt werden. Die Statistik liefert Angaben zum Einkommen und zu den Merkmalen, die für die Höhe der Bezüge ausschlaggebend sind. Über den Aufgabenbereich kann festgestellt werden, in welchen Bereichen das Personal eingesetzt ist. Die Definitionen der einzelnen Merkmale können meist unmittelbar aus den zu Grunde liegenden Gesetzen oder Tarifverträgen entnommen werden.

Für privatrechtliche Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog (siehe 2.1.1). Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Beschäftigten erfasst.

Umfangreiche Begriffserläuterungen und Definitionen sind in der Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes" verfügbar.

2.2 Nutzerbedarf

Die für Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht zuständigen Ministerien nutzen die Ergebnisse der Personalstandstatistik als Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Die Personalstandstatistik bildet eine wichtige Datengrundlage für Änderungen des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Sie ist wichtige Basis für Vorausberechnungen über die Höhe der zukünftigen Versorgungsausgaben und wird für die Kalkulation der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes genutzt. Die Ergebnisse der Personalstandstatistik dienen ferner der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder, sie sind Grundlage für Personalstruktur- und Organisationsuntersuchungen, die Aufstellung von Gleichstellungskonzepten sowie Benchmarking insbesondere im kommunalen Bereich und werden von Ländern und Gemeinden genutzt, um Rationalisierungspotenzial aufzudecken.

Da für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse keine Sozialversicherungspflicht besteht, stellt die Personalstandstatistik die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar und fließt damit in Arbeitsmarktstatistiken und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Personalstandstatistik für die Ermittlung der Arbeitskosten und für die Verdiensterhebung in den Bereichen 84 "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" und 85 "Erziehung und Unterricht" der Klassifikation der Wirtschaftszweige verwendet. Hier ersetzen sie die ansonsten nötige Datenerhebung.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Weiterentwicklung der Personalstandstatistik erfolgt in enger Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzern. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Personalstandsdaten werden überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen nach einem jährlich weitgehend gleich bleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Die Ergebnisse werden über eine sichere Internetverbindung dem jeweiligen Statistikamt übermittelt. Bei der Personalstandstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, für die nach § 11 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten des Bundes und solchen, an denen mehrheitlich der Bund beteiligt ist, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle Datensätze werden geprüft, ob sie in sich konsistent sind. Mit Hilfe von Vorjahresvergleichen werden datensatzübergreifende Fehler gesucht, die durch fehlerhafte Programmierungen und Dateneingaben seitens der Auskunftspflichtigen entstanden sind.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die benötigten Daten werden hauptsächlich aus laufend gepflegten Bezügeabrechnungssystemen der zentralen Personalabrechnungsstellen geliefert. Daher ist die Datenlieferung insbesondere bei Bund und Ländern auf relativ wenige Stellen beschränkt und die Belastung der einzelnen Berichtsstellen relativ gering.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30.06. als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch die Anbindung an die Personalabrechnungsstellen sowie durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern minimiert, so dass die Ergebnisse der Personalstandstatistik von hoher Datenqualität sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung der Personalstandsdaten sind Antwortausfälle sowohl auf der Ebene der statistischen Einheiten als auch auf der Ebene statistischer Merkmale sehr selten.

Durch die weitgehend elektronische Lieferung der Daten von den Personalabrechnungsstellen gibt es insbesondere bei bezügerelevanten Merkmalen nur in seltenen Fällen fehlerhafte Angaben. Auftretende Fehler werden in der Aufbereitungsphase durch die Plausibilisierung der Angaben so weit möglich berichtigt. Merkmale, die nicht zahlungsrelevant sind, weisen dabei eine größere Ungenauigkeit auf als Merkmale, die zur Ermittlung der Bezüge benötigt werden. Bei sehr detaillierten Auswertungen ist bei folgenden Merkmalen mit Ungenauigkeiten zu rechnen: "Dienst- oder Arbeitsort" und "Aufgabenbereich", "Befristet Beschäftigte".

Der Kreis der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform ist laufend Änderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Auf Grund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und Bund) ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die auf Grund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Diese Einheiten hinterfragen in der Regel ihre Berichtspflicht und werden aus der Grundgesamtheit gelöscht.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Personalstandstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres; Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht.

Ergebnisse zu einzelnen Ländern sind bei den Statistischen Ämtern der Länder teilweise früher verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Personalstandstatistik wird für den Bund und alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Die Ausgliederung von Aufgaben und Personal in rechtlich selbstständige Einrichtungen hat die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen

Bundesländern in der Vergangenheit aber zunehmend beeinträchtigt. Um dem entgegenzuwirken wurde die Darstellungspraxis 2011 geändert und die ausgegliederten Einheiten den einzelnen Ebenen zugerechnet. Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind dennoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich, da der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Außerdem ist die Buchungspraxis bezüglich der funktionalen Zuordnung in den Länderhaushalten nicht immer einheitlich. Gleiches gilt für die Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene.

Für die Ergebnisse des öffentlichen Dienstes gibt es international keine entsprechenden Daten. Für internationale Vergleiche bietet die 2011 erstmals veröffentlichte Ebene des öffentlichen Gesamthaushalts Ergebnisse, die institutionell dem international gebräuchlichen Staatssektor der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen. Die Ebene der "öffentlichen Arbeitgeber" entspricht weitgehend der international verbreiteten Abgrenzung des "Öffentlichen Sektors". Der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik ist allerdings enger gefasst als die international gebräuchliche Abgrenzung der Erwerbstätigen. Nicht enthalten sind insbesondere sogenannte Ein-Euro-Jobs und Freiwilligendienste (Wehr- und Sozialdienste). Geringfügig Beschäftigte werden in der Personalstandstatistik nur nachrichtlich ausgewiesen.

Bei einigen Merkmalen ist die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit durch rechtliche Änderungen oder den Erhebungsstichtag nur eingeschränkt möglich. Dies ist insbesondere bei der Interpretation folgender Merkmale zu beachten:

Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni)

In einigen Bundesländern wird die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter seit dem Jahr 2004 monatlich anteilig ausbezahlt oder in die Grundgehälter integriert. Hierdurch steigen die im Rahmen der Personalstandstatistik erhobenen Bezüge für den Monat Juni, ohne dass dies zu einem Anstieg der Jahresbezüge führt. Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten war in der Regel hingegen mit einer Kürzung der Sonderzahlung verbunden. Diese Kürzungen werden auf Grund des Erhebungsstichtags von den Ergebnissen der Personalstandstatistik nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund sind die Durchschnittsbezüge nicht immer mit den Vorjahren vergleichbar. Auch ein Vergleich zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern ist nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Personal in Ausbildung

Zu Fehlinterpretationen kann es bei der Beurteilung der Ausbildungsleistung der öffentlichen Arbeitgeber kommen. Auf Grund des Stichtages 30.06. können ganze Ausbildungsjahrgänge die Ausbildung zum Erhebungsstichtag bereits beendet haben mit der Folge, dass die tatsächliche Ausbildungsleistung stichtagsbedingt unterzeichnet wird.

Einführung der Tarifwerke TVöD und TV-L, TV-H

Die Tariflandschaft im öffentlichen Dienst hat sich mit der Einführung des TVöD, des TV-L und des TV-H grundlegend gewandelt. Dies hatte zur Folge, dass Einstufungen im Arbeitnehmerbereich nicht intertemporär vergleichbar sind und die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfallen ist.

Föderalisierung des Beamtenrechts

In Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts können bundesweit keine Laufbahngruppen mehr dargestellt werden.

Einführung des doppischen Rechnungswesens bei den Kommunen

Seit dem Beschluss der Innenministerkonferenz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 21. November 2003 wird in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die bisherige Kameralistik schrittweise durch ein Haushalts- und Rechnungswesen mit doppelter Buchführung ersetzt. In zwei Ländern ist ein unbefristetes Wahlrecht zwischen den Buchungsstilen vorgesehen. Durch die Reform ändert sich die aus den Haushalten übernommene Systematik für das Merkmal "Aufgabenbereich" der Personalstandstatistik. Die Systematik der Produktgruppen tritt an die Stelle der Gliederungssystematik der Aufgabenbereiche.

Für die zusammenfassende statistische Berichterstattung werden seit 2011 die Gliederungsnummern des kameralen Rechnungswesens über Hilfsschlüssel in Produktnummern der doppisch buchenden Gemeinden überführt und mit den doppisch buchenden Berichtsstellen zusammengefasst. Bis 2010 erfolgte die Zusammenführung der Systematiken auf umgekehrtem Weg. Auf Grund beträchtlicher inhaltlicher und systematischer Unterschiede ist die Umschlüsselung allerdings nur eingeschränkt möglich. Daher sind Vergleiche zwischen kameral und doppisch buchenden Kommunen und intertemporale Analysen bezüglich des Merkmals "Aufgabenbereich" nur eingeschränkt möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei Vergleichen über mehrere Jahre hinweg ist zu beachten, dass die Form der Darstellung 2011 geändert wurde. Grundsätzlich liegen aber unter Beachtung der unter 6.1 genannten Einschränkungen für einzelne Merkmale vergleichbare Daten seit 1998 vor.

Beim Merkmal "Aufgabenbereich" gibt es hinsichtlich der zeitlichen Vergleichbarkeit folgende Einschränkungen:

In den Jahren 2001 und 2012 gab es größere Umstellungen des staatlichen Funktionenplans. Daher gibt es zwischen 2000 und 2001 sowie zwischen 2011 und 2012 bei einigen Aufgaben größere Brüche, die rein methodisch bedingt sind. Für die

Einführung des Funktionenplans 2012 gibt es eine Übergangsfrist bis zum Haushaltsjahr 2014. Daher können Veröffentlichungen einzelner Länder 2012 und 2013 noch die alte Systematik enthalten. Länderübergreifende Darstellungen des Statistischen Bundesamtes basieren ab 2012 auf dem neuen Funktionenplan.

Auf der kommunalen Ebene wurde die Systematik der Gliederungsnummern 2011 durch Produktnummern ersetzt (siehe 6.1). Im Jahr 2002 wurde der kommunale Gliederungsplan revidiert. Dies führt im kommunalen Bereich zwischen 2001 und 2002 sowie zwischen 2010 und 2011 zu eingeschränkter Vergleichbarkeit der Aufgabenbereiche.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Personalstandstatistik hat eine Reihe von Bezugspunkten zu anderen Statistiken. Gleiche Abgrenzungen und Systematiken werden insbesondere in der Versorgungsempfängerstatistik angewendet. Betrachtet man die Personalstandstatistik aus Sicht der öffentlichen Haushalte, so ergeben sich starke Verknüpfungen mit den Finanzstatistiken und den dort ausgewiesenen Personalausgaben. Auf Grund gleicher Merkmale (Funktionen und Produktgruppen bzw. Gliederungsnummern der staatlichen und kommunalen Haushaltssystematik) ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse weitgehend gegeben. Zu beachten ist jedoch, dass Beschäftigte nicht in allen Fällen aus dem Haushaltstitel für Personalausgaben bezahlt werden müssen (insbesondere bei Durchführung temporärer Projektarbeiten). Bei Vergleichen der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik mit den in öffentlichen Haushalten enthaltenen Stellenplänen kommt es wegen folgender Faktoren zu Diskrepanzen:

- Beschäftigte, die nicht aus dem Titel für die Personalausgaben finanziert werden, werden in der Regel nicht auf einer Stelle im Haushaltsplan geführt,
- Planstellen müssen nicht immer besetzt sein,
- Beschäftigte in Altersteilzeit werden bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik anteilig berücksichtigt. Im Stellenplan ist dies nicht der Fall. Hier wird über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit - also auch in der Freistellungsphase - eine Stelle benötigt. Bei Nachbesetzungen kann in der Freistellungsphase eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden.

Aus Arbeitsmarktsicht bietet die Personalstandstatistik - neben der Haushaltsbefragung Mikrozensus bzw. der EU-Arbeitskräfteerhebung, die als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden - eine umfassende Datenquelle der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und ergänzt somit die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Daten der Rentenversicherungsträger und fließt somit in die Berechnung der Arbeitslosenquoten der BA und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Die international übliche Definition der Erwerbstätigen nach den ILO-Kriterien, wie sie beispielsweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt wird, entspricht nicht dem in den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik nachgewiesenen Konzept, welches sich an dem haushaltsorientierten Ansatz der Finanzstatistik orientiert und den Bedürfnissen der Hauptnutzer der Finanzstatistiken entspricht.

In der Personalstandstatistik werden nur Beschäftigte, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu den öffentlichen Arbeitgebern stehen und in der Regel Gehalt, Entgelt, Vergütung oder Lohn aus den Haushaltsmitteln dieser Stellen beziehen, erfasst. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden. Nicht enthalten sind dagegen Beschäftigte mit Werkverträgen und Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ("Ein-Euro-Jobs") wahrnehmen sowie freiwillig Wehr- oder Sozialdienstleistende.

In den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik werden in der Regel geringfügig Beschäftigte nicht mit ausgewiesen, da sie weder in den Stellenplänen der Haushalte enthalten sind noch nach tarifvertraglichen Regelungen vergütet werden. Aus diesen Gründen erfolgt deren Nachweis nur nachrichtlich. Der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendete Begriff "Sektor Staat" und der in zahlreichen Statistiken nachgewiesene Abschnitt O "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung" der Klassifikation der Wirtschaftszweige kann nicht mit dem in der Personalstandstatistik verwendeten Begriff "Öffentlicher Dienst" gleichgesetzt werden. Der "Sektor Staat" der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entspricht institutionell dem ab 2011 in der Personalstandstatistik verfügbaren "Öffentlichen Gesamthaushalt".

Unter der Bezeichnung "Beamte" werden im Mikrozensus auch Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten (einschließlich der Wehrdienstleistenden) sowie Dienstordnungsangestellte nachgewiesen, da diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Personalstandstatistik schließt die Wehrdienstleistenden generell nicht mit ein. Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen, Richterinnen und Richter sowie Dienstordnungsangestellte werden explizit erhoben und je nach Bedarf in unterschiedlicher Form nachgewiesen.

Die Personalstandstatistik hat darüber hinaus Berührungspunkte mit zahlreichen anderen Statistiken. Zu nennen sind hier beispielsweise die Rechtspflege-, Schul-, Hochschul- und Bildungsstatistik. Bei Vergleichen mit der Bildungsstatistik ist darauf zu achten, dass der dortige Nachweis "Ausbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes" nicht mit Ausbildung im öffentlichen Dienst vergleichbar ist. Im öffentlichen Dienst werden auch andere Berufsausbildungen angeboten, die z.B. unter die so genannten Kammerberufe fallen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Personalstandstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der Personalstandstatistik werden von der Arbeitskostenerhebung (AKE), den Erwerbstätigenrechnungen des Bundes und der Länder, den Verdienststatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406

Detaillierte Angaben enthält die Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes". Die Fachserie steht zum kostenlosen Download im Excel- oder PDF-Format zur Verfügung.

Aufsätze in "Wirtschaft und Statistik" (zuletzt für das Erhebungsjahr 2018):

https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/05/entwicklung-oeffentlicher-dienst-052018.pdf?__blob=publicationFile

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Zugang zu Mikrodaten

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z.B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der Fachserie 14 Reihe 6 "Personal des öffentlichen Dienstes" entnommen werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag (30.06.) veröffentlicht und die zugehörigen Publikationen aktualisiert. Neue Ergebnisse werden in Pressemitteilungen und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Land	Beschäftigungsbereich	Berichtsstellen-Nr.	Lfd. Nummer des Beschäftigten	Staatlicher Aufgabenbereich	Kommunaler Aufgabenbereich	Geschlecht	Geburts-		Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis			Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst-/ Arbeitsortes (AGS)	Einzelplan / Kapitel	Stufe, Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe	Familienstand im Familienzuschlag (FZ)	Kinderanteil im FZ oder Kinderzulage (§ 23a TV-H)	Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes (AGS)	Arbeitszeit-Faktor	PLZ und Gemeinename des Wohnortes (bitte mit Leerzeichen trennen; nur ausfüllen, wenn der AGS für EF20 nicht bekannt ist)	für landesinterne Zwecke
							monat	jahr	Umfang	Dauer	Art										
1-2	3-4	5-11	12-23	24-26	27-29	30	31-32	33-34	35	36	37	38-40	41-48	51-55	56-57	58	59	60-67	68-70	72-104	105-123
EF1	EF2	EF3	EF4	EF5	EF6	EF7	EF8	EF9	EF10	EF11	EF12	EF13	EF14	EF16	EF17	EF18	EF19	EF20	EF21U1	EF22U3	EF23U1
XX	XX	XXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXX	XXX	X	XX	XX	X	X	X	XXX	XXXXXXXXXX	XXXXXX	XX	X	X	XXXXXXXXXX	XXX	XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Juni 2018	Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil)	weitere Zulagen																Bildungsabschluss	Staatsangehörigkeit	Produktnummer der kommunalen HH-Systematik	Art des Tarifvertrages	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
		1. Art	1. Höhe	2. Art	2. Höhe	3. Art	3. Höhe	4. Art	4. Höhe	5. Art	5. Höhe	6. Art	6. Höhe	7. Art	7. Höhe	8. Art	8. Höhe					
124-129	131-133	139-210																211	212-214	226-231	232-233	247-250
EF23U2	EF25	EF33																EF41U1	EF41U2	EF42	EF43	EF47
xxxxxx	xxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	xxxx	xxxxx	x	xxx	xxxxxx	xx	xxxx

Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand zum 30. Juni 2020

1 Abgrenzung des Personals

1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2020 in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag,
- Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer,
- Geringfügig (Allein)Beschäftigte,
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht,
- Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI),
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis stehen,
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung).

1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- Leiharbeitnehmer,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbs-

minderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente),

- Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand,
- Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in Freiwilligendiensten nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten –JFDG sowie
- Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

2 Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Dieses Merkmal ist in EF10 für jeden Beschäftigten auszufüllen!

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte, die stundenweise vergütet werden oder eine Teilzeitberufsausbildung ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.
- Gleitender Übergang“ in den Ruhestand.

Für Arbeitnehmer des Bundes sowie der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „FALTER-Arbeitszeitmodells“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- T1-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- T2-Beschäftigte bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Auch für Beamte/ Beamtinnen und Richter/ Richterinnen des Bundes wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen „Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ im § 53 des BBG geschaffen (Absätze 4 bis 6). Nach Abs. 4 Satz 2 BBG wird nur Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, diese sind als T1-Beschäftigte nachzuweisen.

2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Hier sind auch geringfügig beschäftigte studentische Hilfskräfte nachzuweisen.

2.4 Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen.

Sie werden unterschieden nach dem:

- Blockmodell während der Arbeitsphase,
- Blockmodell während der Freistellungsphase,
- Teilzeitmodell.

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/ -beamtinnen (§ 93 Abs. 3 – 5 BBG i.V.m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung – BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/ -richterrinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiterverwendet werden.

2.5 Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bei Beamten/ Beamtinnen: Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, auch Altersurlaub genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen in LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für Richter/ Richterinnen, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und DO-Angestellte gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern: Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/ TV-L/ TV-H (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

3 Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF12 zur Art des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Auszubildende sind entsprechend ihrem Ausbildungsverhältnis zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

3.1 Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6),
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitnehmerrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen (vgl. 3.4),
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (vgl. 3.4.1; DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger vgl. 3.3),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet (vgl. 3.4).

3.2 Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter/ -richterrinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und dort nachzuweisen (vgl. 3.1).

3.3 Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144 ff. des SGB VII.

3.4 Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem TVöD/ TV-L/ TV-H oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden, sind

nur die Schlüssel „4“ und „5“ (Pflegepersonal) aus der Anlage zu EF12 zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind (vgl. auch 3.1); dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind (vgl. 3.3).

3.4.1 Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst

Sie erhalten den Schlüssel „4“ (EF12). Hierzu zählen auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen C4 und W3 (als Einstufung (EF13) ⇒ mit 161 = „Außertarifliche Angestellte“ zu verschlüsseln) oder
 - **A** (als Einstufung sind die Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zu verschlüsseln, vgl. 5) richten oder
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

DO-Angestellte sind hier nicht nachzuweisen (vgl. 3.3).

3.4.2 Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Sie erhalten den Schlüssel „5“ (EF12). Hierzu zählen Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den Entgeltgruppen P5 – P16 (Anlage E des TVöD (Bund/ VKA)) bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 (Anlage C des TV-L/ TV-H). Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L / TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR 5 – KR17 zugeordnet wurden

3.5 Soldaten/ Soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen der Bundeswehr nach Soldatengesetz (SG).

3.6 Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin, die Ministerpräsidenten/ -präsidentinnen, Minister/ Ministerinnen, Senatoren/ Senatorinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

4 Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF11 zur Dauer des Arbeitsvertragsverhältnisses keine Angabe zu machen.

Gemäß der Abgrenzung in 1.1 werden die Beschäftigten unterteilt in:

4.1 Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufssoldaten/ -soldatinnen in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung - im Vorbereitungsdienst als Anwärter - befinden (vgl. 4.2.1),
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) und Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit (vgl. 4.3),
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag (vgl. 4.2.2) oder mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag (vgl. 4.3).

4.2 Personal in Ausbildung

Für die Zuordnung zum Personal in Ausbildung ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen und
- Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

4.2.1 Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger/ -anfängerin-

nen). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,

- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

4.2.2 Arbeitnehmer in Ausbildung (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 199;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang u. dgl., z. B. Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV; Studierende im Studiengang „Sozialversicherung, z. B. mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung“ (der Abschluss eines Dienst- bzw. Studienvertrages mit einem Sozialversicherungsträger ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, i.d.R. als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399;

- Pflegepersonal in Ausbildung,
⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399 oder 499, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung, in der Regel als 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO,

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 499;

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen. Dabei erhalten Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, -Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 299;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinischen Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ 399

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen, vgl. 4.1),
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (vgl. auch 1.2).

4.3 Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Soldaten/ Soldatinnen auf Zeit,
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, s. § 30 TVöD/ TV-L/ TV-H), z. B.:

- Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
- Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.

- Arbeitnehmer für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ stehen,

Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11, Schlüssel 3.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen (vgl. 4.1),
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen, sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln (vgl. 4.2),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung (vgl. 1.2).
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (vgl. 1.2, zweiter Spiegelstrich).

4.4 Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Näheres hierzu ist unter 2.5 erläutert.

5 Einstufung: Gliederung nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist in EF13 zur Einstufung keine Angabe zu machen.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die Erläuterungen zum Merkmal „Art des Tarifvertrages“ (vgl. 12) zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung,

nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung 000 signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich

- nach der Besoldungsordnung **B** richtet, oberhalb der im TVöD/ TV-L/ TV-H vorgesehenen Entgeltgruppen E1 - E15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten den Signierschlüssel $\Rightarrow 161 =$ Außertariflich (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
- nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E2 - E15Ü des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen.

Dies gilt auch für nicht verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet (vgl. 3.4.1, weitere Hinweise zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/ TV-L/ TV-H zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA, liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Außertariflich (übertarifliche Arbeitnehmer)
 \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
- Arbeitnehmer (ohne Pflegepersonal)
 \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar),
EF43 = 51 oder 53,
- Auszubildende
 \Rightarrow EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung),
EF43 = 54.

- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/ TV-L/ TV-H), sondern nach anderen Tarifen richtet, sind soweit möglich den Entgeltgruppen P5 – P16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR5 – KR17 des TV-L/ TV-H zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungs-vorschriften bekannt sind).

Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel

- Pflegepersonal \Rightarrow 900 = nicht zuordenbar,
- Auszubildende \Rightarrow 399, 499 in Ausbildung für Pflegeberufe.

- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II oder § 16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L/ TV-H gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel

- 900 = nicht zuordenbar.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (vgl. 3.6) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung B zuzuordnen.

Lehrämter an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen (Beamte/ Beamtinnen in besonderen Laufbahnen; gilt nicht mehr in allen Bundesländern).

6 Stufen einer Bezügetabelle oder einer Grundentgelt- oder Entwicklungsstufe

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind in EF17 zur Stufe keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung eines Grundgehaltes/ Entgeltes im Berichtsmonat Juni ist die Stufe aus:

- Bezügetabellen eines Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnungen A, C, R1 und R2 sowie teilweise W2 und W3) für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen mit aufsteigendem Grundgehalt. Anzugeben ist ein Besoldungsstufenschlüssel aus den Anlagen zu EF17. Die Länder Hamburg, Hessen, Berlin und Sachsen-Anhalt sowie der Bund haben ihre Stufenzuordnungen geändert (acht statt zwölf Stufen, bitte nur die dafür neu vergebenen Schlüssel verwenden!),
- Entgelttabellen der Tarifverträge (TVöD/ TV-L/ TV-H). Anzugeben ist ein Schlüssel zur Grundentgelt- bzw. Entwicklungsstufe (§ 16 TVöD/ TV-L/ TV-H) oder die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe (§§ 5 - 7 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder sowie TVÜ-H).

Beschäftigte mit Festgehalt und Arbeitnehmer, die nach Tarifverträgen bezahlt werden, bei denen eine Zuordnung nicht möglich ist, erhalten den Schlüssel = 98 (z. B. auch Bezieher/ -innen von Amtsgehalt, BesO B sowie R 3 – R10).

Auszubildende erhalten den Schlüssel = 99.

Weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthalten die verschiedenen Anlagen zu EF17.

7 Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/ TV-L/ TV-H und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF18 zum Familienstand keine Angaben zu machen.

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt im Berichtsmonat Juni erfolgt (weitere Hinweise zur Verschlüsselung enthält die Anlage zu EF18).

8 Kinderanteil im Familienzuschlag oder Kinderzulage (nach § 23a TV-H)

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Arbeitnehmer des TVöD/TV-L und Arbeitnehmer in Ausbildung sind in EF19 zum Kinderanteil bzw. zur Kinderzulage keine Angaben zu machen.

Maßgebend für die Berechnung ist

- der Kinderanteil im Familienzuschlag für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt oder
- die Kinderzulage im Land Hessen nach § 23a TV-H, (es ist die Kinderzahl anzugeben, für die der Arbeitnehmer eine Kinderzulage erhält),

nach der die Berechnung im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Zu zählen sind nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG).

Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter) sowie Referendare/ Referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern, weitere Hinweise enthält die Fußnote der Anlage zu EF18 sowie die Anlage zu EF19).

9 Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte“ sind zum Arbeitszeit-Faktor keine Angaben zu machen.

Der Faktor gibt den Anteilssatz an, der der Ermittlung des Tabellenwertes der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder der Besoldungsordnung zugrunde liegt. Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für Vollzeitbeschäftigte beträgt der Faktor *100*, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für Lehrkräfte ist bei vollem Stundendeputat der Faktor *100* anzugeben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 13).

Bei einer Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter *065* abgesenkt sein (vgl. auch 2.2 und 13, weitere Hinweise enthält die Anlage zu EF21U1).

Arbeitszeit-Faktoren unter *020* sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Faktor bis zu *005* zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für Altersteilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Er beträgt dann auf Basis eines

- Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses \Rightarrow 050,
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses \Rightarrow 020 – 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit *80 %* der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit. Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er die Signierung *040*.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist für Beamte (und Richter) aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein Arbeitszeit-Faktor von bis zu *60 %* möglich. Mit „Altersteilzeit 63plus“ ist in Schleswig-Holstein eine weitere spezielle Altersteilzeitregelung eingeführt worden. Weitere Hinweise zur Verschlüsselung der Altersteilzeit enthält die Anlage zu EF21U1.

10 Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte“ sind zum Einkommen in EF23U2 keine Angaben zu machen.

Anzugeben ist der steuerpflichtige Teil der bruttowirksamen Bezüge für den Berichtsmonat Juni in vollen Euro.

Hierzu gehören als (monatliche) Bezügebestandteile:

- Grundgehalt oder Tabellenentgelt,
- Familienzuschlag oder eine Kinderzulage (nach § 23a TV-H),
- Allgemeine Stellenzulage/ Strukturzulage,
- Zulagen (einschließlich –als Ausnahme– der steuerfreie Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütung,
- Zuschläge (soweit steuerpflichtig),
- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund, -VKA bzw. -Länder,
- monatliche Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen.

Hinweise:

Im Regelfall sind nur regelmäßige, monatlich gezahlte Bezügebestandteile einzubeziehen. Werden diese für den Berichtsmonat Juni nachträglich gezahlt, sind die entsprechenden Bezügebestandteile einem älteren Abrechnungsvormonat zu entnehmen. Nicht einzu beziehen sind einmalige Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsgeld, aber auch Teilzahlungen).

Es sind auch die Beträge einzubeziehen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Entgeltumwandlung vor der Auszahlung steuerfrei einer betrieblichen Altersversorgung zugeführt werden (steuer- und sozialversicherungsfrei, maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Tarifvertragliche Regelungen gelten z. B. für die Beschäftigten des Bundes und der Länder als TV-EntgeltU-B/L vom 25. Mai 2011 (für Hessen der TV EntgeltU-H vom 1. September 2009), für die Kommunen als TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003. Umwandlungsbeträge, die darüber hinausgehen (steuerfrei, aber nicht mehr sozialversicherungsfrei), sind

ebenfalls einzubeziehen (z. B. bis einschließlich 1 800 EUR, vergleiche § 3 Nr. 63, Sätze 3 und 4 EStG).

Nicht nachzuweisen sind:

- „steuerpflichtige“ Hinzurechnungsbeträge, z. B.
 - aufgrund geldwerter Vorteile (z. B. Dienstwohnung, Dienstwagen),
 - Sozialversicherungsbeiträge / Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung,
- Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Leistungsprämien, z. B. nach § 18 TVöD), Jubiläumszuwendungen, -geld (Beamte z. B. nach DJubV, Arbeitnehmer z. B. nach § 23 Abs. 2 TVöD),
- Nachzahlungen oder Einbehaltungen,
- nicht steuerpflichtige Zulagen (wie z. B. Auslandszuschlag, Mietzuschuss, Aufwandsentschädigungen),
- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss.

Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

Wird kein (voller) Bruttomonatsbezug gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung, vgl. 1.1),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein voller Zahlungsmonat einer Zahlungshistorie zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies nicht möglich ist, kann das Feld „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei Beschäftigten in Altersteilzeit setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (siehe oben) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen. Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte ist der Bruttobetrag (ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers) anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge** am Berichtsstichtag betreut bzw. auszahlt (spätere Mittelerrstattungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

11 Bezügebestandteile im Berichtsmonat Juni

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte und geringfügig (Allein)Beschäftigte“ sind zu den Bezügebestandteilen keine Angaben zu machen.

Neben den „Steuerpflichtigen Bruttobezügen“ im Berichtsmonat Juni wird ab 2016 nur noch folgender Bezügebestandteil, der in den steuerpflichtigen Bruttobezügen enthalten ist, zusätzlich erfasst:

- Vermögenswirksame Leistung (nur der Arbeitgeberanteil ist anzugeben).

Die Allgemeine Stellenzulage/ Strukturzulage wird ab 2016 nicht mehr zusätzlich erfasst, ist aber in die Meldung der steuerpflichtigen Bruttomonatsbezüge mit einzubeziehen (vgl. 10).

Ein gesonderter Schlüsselnachweis weiterer Zulagen entfällt ab 2010 für die Länder komplett (nur in einem Teilbereich des Bundes sind noch Zulagen nach einem neuen Zulagenverzeichnis zu erheben).

12 Art des Tarifvertrages

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer anzugeben. Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“, Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Berufs- und Zeitsoldaten/ -soldatinnen und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind zur Art des Tarifvertrages keine Angaben zu machen.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere der „Einstufung“, darum sind in der Anlage zu EF13 die „Einstufungen“ nach Art des Tarifvertrages unterteilt). Die Schlüssel 11 - 29 sind nur für die Entgeltgruppenschlüssel des TVöD/ TV-L/ TV-H zulässig. Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist soweit wie möglich eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/ TV-L (Schlüssel 29) vorzunehmen. Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der Schlüssel 51 sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, z. B. für Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken nicht möglich ist, dann sind folgende Schlüssel zu verwenden: EF12 = 4, EF13 = 900 und EF17 = 98.

Der Schlüssel 57 gilt ab 2012 für studentische Hilfskräfte (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte - TV Stud III), die nicht geringfügig beschäftigt sind [zur Verschlüsselung studentischer Hilfskräfte siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse)].

Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen (EF43 bleibt dann leer).

13 Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Für „Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte, geringfügig (Allein)Beschäftigte“ und Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Freistellungsphase sind zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit keine Angaben zu machen.

Hier ist vierstellig die tarifvertraglich, durch Arbeitszeit-Verordnung oder nach individueller Vereinbarung festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten, ohne Kommastelle zu verschlüsseln (anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden).

Hinweis: Bei Lehrkräften ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzuheben (siehe auch Hinweise unter 2.1 und 9).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind nicht zu berücksichtigen.

- Vollzeitbeschäftigte (EF10 = 1) haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit (EF10 = 2, 3) haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel: Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist eine „2“ zu signieren) (vgl. 9).

- Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase (EF10 = 7) sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor halbiert, in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (vgl. 9, weitere Hinweise zum Arbeitszeit-Faktor enthält die Anlage zu EF21U1)].

Beispiele: Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038, bei einer normalen Arbeitszeit von 40 Stunden, anzugeben).
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase (EF10 = 8) bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell (EF10 = 9) ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele: Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln, der Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Mai 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2021	5,50
4 S 0 38	S einm/19	Sonderheft: Der Schlaganfall 1990 - 2019	8,50
3 A 4 06	A IV j/19	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen: Diagnosedaten Jahr 2019	6,50
3 B 7 10	B VII 5j/21	Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021: Bewerberinnen und Bewerber	-
3 E 1 02	E I m-2/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-2/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2021	2,50
3 E 2 04	E II j/19	Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe Jahr 2019	2,50
3 H 2 01	H II m-9/20	Binnenschifffahrt September 2020	4,00
3 H 2 01	H II m-10/20	Binnenschifffahrt Oktober 2020	4,00
3 L 4 03	L IV j/16	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2016	8,00
3 M 1 01	M I vj-1/21	Verbraucherpreisindex März 2021	4,50
3 P 1 07	P I j/20	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2020: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020/Februar 2021	6,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



Bestellnummer: 3L302

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



L III
j/20